

Amtsblatt  
der  
Lemberger Zeitung.

30. August 1848.

N<sup>o</sup> 102.

Dziennik urzędowy  
do  
Gazety Lwowskiej.

30. Sierpnia 1848.

Kreisschreiben des k. k. galizischen Landesguberniums.

(2069) Concurs-Ausschreibung. (1)

Nr. 6529. Die k. k. oberste Hofpostverwaltung hat laut Dekret vom 1. August 1848 B 12782/3052 die Auffstellung einer selbstständigen, sich sowohl mit Korrespondenzen als kleineren Fahrpostsendungen befassenden Briefsammlung in der Stadt Alt-Sandec bewilligt.

Zur Besetzung der dortigen Briefsammlerstelle, mit welcher die Jahresbestallung von 30 fl. ein Umtspauschale von 20 fl. der zehnpercentige Anteil an Briefporto von der Mehreinnahme über 300 fl. und der fünfpercentige Anteil von der gesammten baar verrechneten Fahrpostporto-Einnahme gegen Abschluß des Dienstvertrags und Kauziorleistung von 200 fl. C. M. verbunden ist, wird sonach der Konkurs bis 30. September 1848 eröffnet.

Die Bewerber haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, der zurückgelegten Schulen, der Sprach- und Postmanipulationskenntniße, der bisherigen Dienstleistung oder Beschäftigung und des moralischen Lebenswandels im geeigneten Wege hieramts einzubringen und sich zugleich bestimmt zu erklären, welchen Jahresbetrag sie für die Unterhaltung der wöchentlich viermaligen Begehänge zwischen Ali-Sandec und Neu-Sandec in Anspruch nehmen wollen.

k. k. galizische Oberpost-Verwaltung.  
Lemberg am 22. August 1848.

(2038) Konkurs-Ausschreibung. (2)

Nr. 5932. Zur Wiederbesetzung der Postmeisterei in Smolnica, mit welcher die jährliche Bestallung von 200 fl. C. M. das Umtspauschale jährlicher 80 fl. C. M. des 50-Jährigen Fahrpostportoanteils, und der Bezug der gesetzlichen Rittgebühren gegen die Cautionleistung von 200 fl. C. M. dann gegen die Verpflichtung zur Haltung von acht diensttauglichen Pferden und zweier gedeckter viersitziger Stationskaleschen, so wie eines ordinären Wagens und der sonst erforderlichen Stall- und Amts-Requisiten verbunden ist, wird der Concurs bis fünfzehn September I. J. eröffnet.

Die Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, der zurückgelegten Schulen, der Sprach- und Postmanipulations-Kenntniße, der bisherigen Beschäftigung und des tadellosen Lebenswandels, nicht minder des zur Einrichtung und Erhaltung der Poststation im fortwährend guten Zustande, gleich wie zur Cautionleistung erforderlichen Vermögens im geeigneten Wege hieramts einzubringen.

Von der k. k. galiz. Ober-Post-Verwaltung.  
Lemberg am 7. August 1848.

(2028) Licitations-Ankündigung. (2)

Nr. 13040. Nachdem die wegen Sicherstellung des Papierbedarfs für das Stanislauer k. k. Landrecht und Strafgericht, dann der Buchbinderarbeiten für alle k. k. Aemter auf das Militärjahr 1849 abgehaltene Lization ungünstig ausgefallen ist, so wird zur Lieferung der gedachten Objekte eine neuerliche Lization auf den 6. Sept. 1848 ausgeschrieben, welche in der Kreisamtshandlung in den Vormittagsstunden abgehalten werden wird.

Licitationslustige haben sich am obigen Termine hieramts einzufinden, wo ihnen die weiteren Licitationsbedingniße werden bekannt gemacht werden.

Das Vadium beträgt für die Papierlieferung 90 fl. fl. C. M. " " " " Buchbinderarbeiten 50 fl. C. M. Vom k. k. Kreisamte.  
Stanislawow am 8. August 1848.

(2065) Licitations-Ankündigung. (2)

Nr. 19739. Zur Lieferung der für den Bedarf der k. k. galizischen vereinten Cameral-Gefallen-Verwaltung und ihrer Hilfsämter, der Aerarial-, Stein- und Buchdruckerei, dann der Lemberger k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung, und der ihr unterstehenden Aemter, endlich der Tabak-Fabriks-Verwaltung in Winniki, im Verwaltungs-Jahre 1849 nötigen Buchbinder-Arbeiten, wird bei dem Cameral-Gefallen-Verwaltungs-Oekonomate im Exbernhardinnerinen Nonnenkloster Gebäude am 19. September 1848 in den gewöhnlichen vormittägigen

Amtsstunden eine öffentliche Versteigerung abgehalten werden.

Diejenigen, welche hierauf lizitiren wollen, können die diesfälligen Licitations-Bedingnisse, und die Fiskalpreise der einzelnen Arbeitsartikel bei dem gedachten Dekonome in den gewöhnlichen Amtsstunden einsehen.

Zu dieser Licitation werden gegen Erlag eines Vadums von 70 fl. C. M., nur befugte Buchbindermeister zugelassen, und auch davon sind ausgeschlossen: contractbrüchige Aerarial-Pächter, dann solche, welche wegen eines Verbrechens bestraft, oder auch nur in Untersuchung gezogen wurden, wenn diese bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Die Letzteren dürfen weder im Vollmachtsnamen eines Anderen an der gedachten Licitation Theil nehmen, noch von dem Ersteher der Lieferung als Bestellte für die Uebernahme der Arbeit von den Uemtern und deren Ublieferung an dieselben benutzt werden. Ueberhaupt dürfen die betreffenden Uemter nur mit dem Kontrahenten oder nur mit demjenigen Bestellten, den die Cameral-Gefallen-Verwaltung zu diesem Geschäfte zugelassen findet, in Beziehung treten.

Es werden bei dieser Licitation, welche nicht nach den einzelnen Lieferungsartikeln, sondern mit Festhaltung dar gegenwärtigen bestehenden Preise gegen Procentennachlaß im Ganzen gepflogen werden wird. Auch schriftliche versiegelte Offerte vor, oder während der mündlichen Licitation jedoch vor dem Abschluße derselben von der Licitations-Commission angenommen. Diese müssen aber mit dem Vadium belegt seyn, die Unbothsbeträge; und den Percentennachlaß in Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken, mit dem Vor- und Zunamen, dem Karakter und Wohnorte des Ausstellers unterzeichnet, und durch keine den Licitationsbedingungen nicht entsprechende Klausel beschränkt seyn, vielmehr die Versicherung enthalten, daß der Offerent sich den ihm bekannten Licitationsbedingnissen unterwerfe. Als Ersteher der Lieferung wird derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Unboth als der Mindestbieter erscheint, und es wird, wenn der mündliche und schriftliche Unboth vollkommen gleich seyn sollten, dem mündlichen, unter zwei oder mehreren schriftlichen Unbothen aber, jenem der Vorzug gegeben werden, für welchen eine vom Licitations-Commissionar sogleich vorzunehmende Verlosung entscheidet.

Nachträgliche Offerte werden nicht berücksichtigt werden.

Von der k. k. galiz. Cameral-Gefallen-Verwaltung.  
Lemberg den 20. August 1843.

(2066) Licitations-Ankündigung. (2)

Nro. 19130. Zur Verpachtung der Propinatzionsgerechtsame der Mahlmühlen, Grundstücke und der wilden Flüßscherei auf der Cameral-Herrschaft Solotwina im Stnislauer Kreise mit Einschlus des Rosulnaer Schlüssels, und der Dörfer Hwodz und Molotkow.

Von der k. k. galizischen vereinten Cameral-Gefallen-Verwaltung wird bekannt gemacht, daß am 18. September 1848, um 9 Uhr Vormittags bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Stanislaw nachstehende Nutzungsrubriken im Wege der öffentlichen Versteigerung vom 1. November 1848 angefangen, auf die Dauer eines Jahres, oder dreier Jahre, wobei sich die Cameral-Gefallen-Verwaltung die freie Wahl vorbehält, das eine oder das andere der alternativen Resultate zu bestätigen, der Verpachtung werden ausgesetzt werden,

- a) das Propinatzionsrecht der Herrschaft Solotwina mit Einschlus des Rosulnaer Schlüssels, und der Dörfer Hwodz und Molotkow.
- b) 16 Mühlen mit Ausnahme jener zu Rosulna.
- c) die nächst Solotwina gelegene Wiese Obolonia pr. 84 Joch 1208 1½ Quad. Klafter, die in Babce gelegenen Wiese Czerewkowa pr. 51 Joch 887 Quad. Klafter, und die bei Molotkow gelegene herrschaftliche Hutweide Bzowacz pr. 212 Joch 128 Quad. Klafter, worauf jedoch die Gemeinde Molotkow das Recht der Mitweide besitzt.

- d) die wilde Fischerei in dem Flüsse Bystrzyca.

Die Versteigerung wird zuerst nach Sekzonen, und sodann in concreto Statt finden. Der Aufruffpreis beträgt:

Für die erste Sekzion und zwar: für das Propinatzionsrecht in den Ortschaften Solotwina, Zarzyce, Manasterczany; Rakowiec; Krzywiec und Markowa, ferner für die in diesen Ortschaften befindlichen fünf Mahlmühlen, für die Wiese Obolonia, und für den zu dieser Sekzion gehörigen Theil der Fischerei zusammen . . . . 3305 fl. 40  $\frac{1}{4}$  kr.

Für die zweite Sekzion und zwar: für das Propinatzionsrecht in den Ortschaften Jablonka, Rogrowka, Porohy und Kryczka, dann für die in diesen Ortschaften befindlichen 5 Mahlmühlen, und den zu dieser Sekzion gehörigen Theil der Fischerei ferner für das dem Wirthshause zu Jablonka zugehörte ehemalige Gränzwach-Kasern-Gebäude, zusammen

1739 fl. 30 kr.

Für die dritte Sekzion und zwar: für das Propinatzionsrecht in den Ortschaften Maniawa, Babce und Bitkow, dann für die in diesen Ortschaften befindlichen 5 Mahlmühlen, zusammen 814 fl. 40  $\frac{1}{4}$  kr.

Für die vierte Sekzion und zwar: für das Propinatzionsrecht in den Ortschaften Rosulna, Bania'

Rosmacz, Dzwiniacz, Chmielówka, Głęboka und Hlebowka zusammen . . . . 1500 fl. — kr.

Für die fünfte Sekzion und zwar: für das Propinuationsrecht in den Ortschaften Hwodz und Molotkow, dann für die Mahlmühle in Hwodz, für die Hutweide Bzowacz, und für die Wiese Czerewkowa, zusammen . . . . 587 fl. 30 kr.

im Ganzen . . . . 7747 fl. 30 kr.

Die wesentlichen Lizitations- und Pachtbedingnisse sind:

1) Jeder Pächtlustige hat zu handen der Lizitations-Commission ein Reugeld (Vadium) mit dem 10ten Theile des Aufrufspreises bar zu erlegen.

2) Der Pächter ist verpflichtet eine Kauzion zu leisten, welche bei der dreijährigen Pachtdauer, wenn sie im Baren, oder öffentlichen Obligazionen geleistet wird, die Hälfte, wenn sie aber hypothekarisch sichergestellt wird, drei Viertheile des einjährigen Pachtschillings ohne Aufgabe zu betragen hat. Bei der einjährigen Pachtdauer ist die Kauzion nur mit  $\frac{1}{3}$  der für die dreijährige Dauer bestimmten Kauzionshöhe zu leisten.

3) Der Pachtschilling muß vierteljährig voraus, und zwar sechs Wochen von Anfang eines jeden Quartals in die Sołotwiner Rentkasse berichtigt werden.

4) Die allgemeine Verzehrungssteuer hat der Pächter neben dem Pachtschillinge aus Eigenem zu entrichten.

5) Wer nicht für sich, sondern für einen dritten lizitiren will, muß sich mit einer legalen, auf dieses Geschäft speziell lautenden Vollmacht seines Komtienten ausweisen, und selbe der Lizitations-Commission übergeben.

6) Aerarial-Rückständler, Minderjährige, und alle jene, welche für sich selbst keine gültigen Verträge schließen können, endlich jene, welche in einer Kriminal-Verhandlung standen, und vom Strafgerichte nur aus Mangel der Beweise losgesprochen wurden, sind von der Pachtung ausgeschlossen.

7) Die Kammer behält sich vor, das Resultat der Sekzionsweisen oder konkreten Verpachtung zu bestätigen, oder zu verwiesen.

8) Es werden auch schriftliche versiegelte mit dem gehörigen Stempel versehenen Offerte angenommen werden. Diese können für die ein- oder dreijährige Pachtdauer, dann für einzelne Sekzonen, oder für alle Sekzonen zusammen gemacht werden, sie müssen aber mit dem Vadium belegt sein, den bestimmten Preisangebot nicht nur in Ziffern (in einer einzigen Zahl) sondern auch in Worten ausgedrückt, dann den Namen, Charakter und Wohnort des Offerenten enthalten, und es darf darin keine Klausel vorkommen, welche mit den Bestimmungen des Lizitationsprotokolls nicht im Einklange wäre, vielmehr

muß darin erklärt werden, daß sich der Offerent allen Lizitations-Bedingungen unbedingt unterzieht.

Diese Offerte sind bis zum Lizitationstage der Stanislauer k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung am Tage der Lizitationsabhaltung aber, und zwar vor dem Schluße der mündlichen Versteigerung der Lizitations-Commission zu übergeben, von welcher sie wenn Niemand mehr lizitiren will, werden eröffnet, und bekannt gemacht werden.

Lautet der mündliche und schriftliche Bestboth auf einen gleichen Betrag, so wird dem Ersteren der Vorzug gegeben, bei gleichen schriftlichen Bestbothen entscheidet das Los nach der von der Lizitations-Commission an Ort und Stelle zu treffenden Veranstellung.

Die vollständigen Bedingungen können bei der Stanislauer k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung eingesehen werden, auch werden dieselben von der Lizitations-Commission am Tage der Lizitation den Pächtlustigen vorgelesen werden.

Lemberg den 19. August 1848.

(2031) Lizitations-Ankündigung. (2)

Nro. 6163. Von der Cameral-Bezirks-Verwaltung im Przemysler Kreise, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der k. k. allgemeinen Verzehrungssteuer von der Fleischausschrottung und den Viehschlachtungen L. P. 10. bis 16. in den aus der Stadt

I. Przemyśl und dem Markte Niżankowice,  
II. Jaroslau,

III. Mościska, und den dazu gehörigen Ortschaften, welche bei den Elicitationen bekannt gegeben, und in die Pachtverträge werden aufgenommen werden; gebildeten Verzehrungssteuer-Bezirke, so wie des der Gemeinde zu Mościska bewilligten Zuschlages, nach dem Kreisschreiben vom 5. Juli 1829 Z. 5039, und dem demselben beigefügten Anhange und Tarife, dann den Kreisschreiben vom 7. September 1830 Zahl 48643, 15. October 1830, Zahl 61292 und 62027, 15. Hornung 1833 Zahl 9713, 4. Jänner 1835 Zahl 262 und vom 28. März 1835, Zahl 15565, auf die Dauer eines Jahres, nämlich vom 1. November 1848 bis Ende October 1849 mit stillschweigender Erneuerung auf ein weiteres Jahr im Falle der unterbliebenen Ankündigung im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrem Benehmen vorläufig Folgendes bedeutet:

1) Die Versteigerung wird für den Pachtbezirk

I. Przemyśl am 4. September 1848 um 9 Uhr Vormittag,

II. Jaroslau, am 4. September 1848 um 3 Uhr Nachmittag,

III. Mościska am 5. September 1848 um 9 Uhr Vormittag bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung

tung in Przemyśl vorgenommen, und wenn die Verhandlung zur Beendigung nicht kommen sollte, in der weiters zu bestimmenden und bei der Versteigerung bekannt zu machenden Zeit fortgesetzt werden. Es wird hier bemerkt, daß nach Umständen vorerst einzelne Steuerobjekte versteigert, sodann aber sämtliche eingangsbenannte Gegenstände vereint zur Verpachtung werden ausgeboten werden.

Die Gefallenbehörde behält sich vor, ob sie mit dem Bestbiethet für einzelne Objecte, oder aber mit Jemem, der als Bestbiethet für alle Objecte geblieben ist, den Pachtvertrag einzugehen für entsprechend finden wird. Bis zur Bekanntmachung der diesfälligen Entscheidung haften die Bestbietheter für ihre Anbothe.

2) Der Fiscalspreis ist auf den jährlichen Beitrag u. z. für den Pachtbezirk

I. Przemyśl auf 8418 fl. 16 kr. C. M., wovon auf die Stadt Przemyśl . . . 7305 fl. 3 kr.

" " Niżankowice . . . 188 fl. 27 —

" " die übrigen Ortschaften 924 fl. 46 —

II. Jaroslau auf 8292 fl. 1 kr. C. M. wovon auf die Stadt Jaroslau . . . 5291 fl. 36 kr.

" " übrigen Ortschaften . . . 3000 fl. 25 — an Verzehrungssteuer allein.

III. Mościska auf 3210 fl. 28 kr. C. M. davon 1tens. auf die Stadt Mościska

a) an Verzehrungssteuer . 1814 fl. 22  $\frac{3}{4}$  kr.

b) an 20% Gemeindezuschlag 362 fl. 52  $\frac{3}{4}$  — 2tens. auf die konzentrierten Ortschaften

an Verzehrungssteuer . . 1033 fl. 12  $\frac{3}{4}$  — entfallen bestimmt.

3) Zur Pachtung wird Jederman zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung zu derlei Geschäften geeignet ist. Für jeden Fall sind Jene hievon ausgenommen, welche wegen eines Verbrechens zur Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine strafgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Die Zulassung der Israeliten zu der Licitation wird bloß auf Inländer mit der Erinnerung beschränkt, daß die Licitations-Commission bei jenen Israeliten, die ihr nicht als Inländer bekannt sind, auf die Beibringung des Beweises vor dem Erlage des Vadiums dringen werde.

Minderjährige, dann contractsbrüchige Gefällspächter, so wie auch diejenigen, welche zu Folge des neuen Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen wegen Schleichhandel, oder einer schweren Gefälls-Uebertretung in Untersuchung gezogen, und entweder gestraft, oder ob Mangel der Beweise vom Strafverfahren losgezählt wurden, letztere durch sechs auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn dieser nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre, werden zu der Licitation nicht zugelassen.

4) Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben dem 10ten Theile des Fiscalspreises gleichkommenden Betrag u. z.: für den Pachtbezirk Przemyśl mit 841 fl. 49  $\frac{3}{4}$  kr.

" " Jaroslau " 829 fl. 12  $\frac{3}{4}$  —

" " Mościska " 321 fl. 3 —

im Baren oder in f. f. Staatspapieren welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, als Vadium der Licitations-Commission vor dem Beginne der Heilbietung zu übergeben. Der erlegte Betrag wird ihnen, mit Ausnahme desjenigen, der den höchsten Anboth gemacht, und welcher bis zur erfolgten Erledigung des Versteigerungstages in Haftung bleibt, nach dem Abschluße der Versteigerung zurückgestellt.

5) Es werden auch schriftliche Anbothe von den Pachtlustigen angenommen; derlei Anbothe müssen jedoch mit dem Vadium belegt seyn, den bestimmten Preisbetrag, und zwar nicht nur in Ziffern, sondern auch in Buchstaben ausgedrückt enthalten, und es darf darin keine Klausel vorkommen, die mit den Bestimmungen dieser Ankündigung und mit den übrigen Pachtbedingnissen nicht im Einklange wäre.

Diese schriftlichen Offerten müssen zur Vermeidung von willkürlichen Abweichungen von den Pachtbedingungen folgendermassen verfaßt seyn:

„Ich Unterzeichneter biete für den Bezug der Verzehrungssteuer von (hier ist das Pachtobject sammt dem Pachtbezirke genau nach dieser Licitations-Ankündigung zu bezeichnen) auf die Zeit von bis

den Pachtschilling von fl.

kr. C. M. Sage: Gulden

„kr. C. M. mit der Erklärung an, daß mir die Licitations- und Pachtbedingnisse genau bekannt sind, welchen ich mich unbedingt unterziehe, und für den obigen Anboth mit dem beiliegenden 10percentigen Vadium von fl. kr. C. M. haft.“

So geschehen zu am 184  
Unterschrift, Charakter  
und Wohnung des Offerenten.

Diese Offerten sind vor der Licitation bei dem Vorsteher der f. f. Comeral-Bezirks-Verwaltung in Przemyśl Einen Tag vor der betreffenden Licitation versiegelt zu überreichen, und werden, wenn Niemand mehr mündlich licitiren will, eröffnet und bekannt gemacht, worauf dann die Abschließung mit schriftlichen Offerten, wobei die Offerenten zugegen seyn können, beginnt, werden nachträglich Offerten nicht mehr berücksichtigt werden. Wenn der mündliche und schriftliche Anboth auf gleichen Betrag lauten, so wird dem Ersteren der Vorzug gegeben; bei gleichschriftlichen Offerten entscheidet die Losung, die so-

gleich an Ort und Stelle nach der Wahl der Elicitation - Commission vorgenommen werden wird.

6) Wird bei der mündlichen oder schriftlichen Versteigerung nicht wenigstens der Fiscalpreis erreicht, so wird die Versteigerung entweder auf einen anderen Tag verschoben, oder es wird den anwesenden Personen angekündigt, daß noch bis zu einer festgesetzten Stunde desselben Tages mündliche oder schriftliche Anbothe gegen Nachweisung des erlegten Vadums angenommen werden.

Der bei dieser abgebrochenen Elicitation verbliebene Bestbieter wird jedoch von seinem Anbothe nicht enthoben, und sein Vadium bleibt einstweilen in den Händen der Eicitations - Commission. Zur festgesetzten Stunde werden die bis dahin eingelangten Anbothe geprüft, und wenn hiebei ein Bestboth erzielt wird, der den Fiscalpreis erreicht oder übersteigt, so ist die Versteigerung geschlossen.

7) In Ermanglung eines dem Fiscalpreise gleichkommenden Anbothes wird auch ein minderer Anboth zur Versteigerung angenommen.

8) Nach förmlich abgeschlossener Elicitation werden nachträgliche Anbothe nicht angenommen.

9) Wer nicht für sich, sondern im Namen eines Andern licitirt, muß sich mit einer gerichtlich legalisierten speciellen Vollmacht bei der Eicitations - Commission ausweisen, und ihr dieselbe übergeben.

10) Wenn Mehrere in Gesellschaft licitiren, so haften für den Anboth alle für Einen und Einer für Alle.

11) Der Eicitationsact ist für den Bestbiether durch seinen Anboth, für das Uerar aber von der Zustellung der Ratification verbindlich.

12) Ersteher hat vor dem Untritte der Pachtung, und zwar längstens 8 Tage nach der ihm bekannt gemachten Ratification der Pachtversteigerung, den Aten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtschillings an der Verzehrungssteuer, so wie den vierten Theil des entfallenden jährlichen Gemeinde - Zuschlages als Caution im Baren, oder in öffentlichen Obligationen, oder in einer Pragmatikal - Hypothek zu erlegen, und wird sodann in das Pachtgeschäft eingeführt werden.

Die bar erlegte Caution kann, wenn sie den Betrag von 50 fl. C. M. erreicht oder übersteigt, und wenn deren Rückzahlung nicht binnen einer Jahresfrist zu geschen hat, mithin bei Pachtungen auf 2 Jahre, auf Verlangen des Pächters, im Staatschulden - Tilgungsfonde, gegen Bezug von Interessen, angelegt werden.

13) Was die Pachtschillingszahlung anbelangt, so wird dieselbe in gleichen monatlichen Raten, am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, am vorausgegangenen Werktag an die bezeichnete Classe zu leisten seyn.

14) Die übrigen Pachtbedingnisse können überdies

bei der k. k. Cameral - Bezirks - Verwaltung in Przemysl so wie bei dem k. k. Finanzwach - Commissär in Jaroslau und Mosciska in den gewöhnlichen Umtästen vor der Versteigerung eingesehen werden, und werden auch bei der Eicitation den Pachtlustigen vorgelesen werden.

Von der k. k. Cameral - Bezirks - Verwaltung  
in Przemysl den 13. August 1848.

(2063) Eicitations - Ankündigung. (2)

Nro. 19342. Am 21. September 1848 um 10 Uhr Vormittags, wird in der Umtätskanzlei des Samborer k. k. Cameral - Wirtschaftsamtes zur Verpachtung der in der Samborer Vorstadt liegenden fünfgängigen herrschaftlichen Mahlmühle, die Untere genannt, auf die weitere Dauer von drei nacheinander folgenden Jahren d. i. vom 1. November 1848, bis Ende October 1851 im Wege der öffentlichen Versteigerung, an welcher auch die Israeliten Untheil nehmen dürfen, die Eicitation abgehalten werden.

Der Ausrufspreis, nach welchem vor Beginn der Eicitation das 10 percentige Vadium zu Handen der Eicitations - Commission zu hinterlegen kommt, beträgt 1224 fl. 48 kr. C. M.

Die übrigen Eicitations - Bedingnisse können in der Kanzlei des Samborer Cameral - Wirtschaftsamtes jederzeit eingesehen werden.

Von der k. k. galiz. Cameral - Gefallen - Verwaltung.  
Lemberg den 21. August 1848.

(2064) Lizitations - Ankündigung. (2)

Nro. 19246. Zur Verpachtung der in Smolna und Orow auf der Staatsherrschaft Podbusz im Samborer Kreise, gelegenen Uerarial Eisenwerke auf die Zeit vom 1. November 1848 bis dahin 1857 wird am 14. September 1848 um 10 Uhr Vormittags bei der k. k. Cameral - Bezirks - Verwaltung zu Sambor die öffentliche Versteigerung abgehalten werden.

Den Pachtlustigen wird Folgendes bekannt gegeben:

1) Die gedachten Eisenwerke befinden sich im betriebsfähigen Zustande, und sind mit Werk-, Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, Wassergesälten, Grundstücken, welche letztere bei Smolna beiläufig 105 Joch 1097 Qdr. Klafter, und bei Orow beiläufig 7 Joch 909 1/8 Qdr. Klafter Flächenraum enthalten, und mit den gemutheten Eisensteingräben versehen.

2) Der Ausrufspreis des einjährigen Pachtschillings beträgt 1485 fl. C. M.

Die Pachtkaution ist, wenn sie mittels Hypothek verschert wird, in dem Betrage von drei Vierttheilen des einjährigen Pachtschillings, wenn sie aber im baaren Gelde oder in öffentlichen Obligationen er-

legt wird, im Betrage der Hälfte des einjährigen Pachtchillings zu leisten.

3) Zum Werksbetriebe werden dem Pächter von der Staatsherrschaft Podbusz

für das Smolnaer Eisenwerk

a) 975 bis 1245. Hüttenklafter Kohlholz die Hüttenklafter zu acht Fuß hoch, acht Fuß lang und vier Fuß breit, und zwar 975. Hüttenklafter zu dem Preise von 1 fl. 2 kr. C. M. und 300 Hüttenklafter zu dem Preise, welche jeweilig zum allgemeinen Verkaufe auf der Herrschaft bestehen wird,

b) 1000 Stämme 4° langes und 6 bis 10 Zoll starkes Grubeholz um 10 kr. C. M. pr. Stück, bei einer Stärke von 10 bis 12 Zoll aber um den Preis von 16 kr. C. M. pr. Stück.

c) Das Brückengelände unentgeldlich; für das Orower Eisenwerk

d) 330 bis 500 Hüttenklafter Kohlholz von denselben Dimensionen wie bei Smolna und zwar 330 Hüttenklafter zu dem Preise von 1 fl. C. M. pr. Klafter und 170 Hüttenklafter nach dem jeweiligen kurrenten Verkaufspreise,

e) 800 Stämme Grubeholz 4° lang, 6 bis 10 Zoll stark um den Preis von 15 kr. C. M., pr. Stück, dann 200 Stämme 10 bis 12 Zoll stark, um den Preis von 20 kr. C. M. pr. Stück.

f) Das Brückengelände, wie bei Smolna unentgeldlich überlassen.

4) Die Bergföhne, den Bergzehnten, die Haus und Grundsteuer, leichtere von den zur Pachtung zugesicherten Gründen, hat der Pächter zu tragen. Eben so ist für die Pachtgrundstücke ein abgesonderter Grundzins zu zahlen.

Von der Pachtung, somit auch von der Lizitation sind alle dirjenigen, welche gesetzlich keine gültigen Verträge schließen können, dann jene, die wegen eines Verbrechens aus Gewinnsucht in Untersuchung standen und verurtheilt, oder aber bloß wegen Mangel an Beweisen losgesprochen wurden, ausgeschlossen. Auch sind die Israeliten von der Pachtung der Eisenwerke bis zu der bevorstehenden gesetzlichen Regelung der staatsbürglerlichen Verhältnisse der Juden überhaupt ausgeschlossen; jedoch bleibt es ihnen zu Folge des Dekretes des hohen k. k. Ministeriums der öffentlichen Arbeiten vom 5. August 1848 Z. 2861729 unbenommen, unter Nachweisung ihrer persönlichen Eigenchaften, und der ihnen zu Gebote stehenden Betriebsmittel um Gestaltung von Bergwerksunternehmungen einzuschreiten.

5) Wer zur Lizitation zugelassen werden will, hat zehn Prozent des Ausrufspreises zu Handen der Lizitions-Kommission als Angeld zu erlegen.

6) Wer nicht für sich, sondern für einen Dritten

lizitiren will, muß sich mit der vorschriftsmäßig legalisierten Vollmacht seines Machtgebers ausweisen.

8) Es werden auch schriftliche Offerte angenommen. Diese müssen von den Offerenten eingehändig mit dem Lauf- und Familien-Namen gefertigt, und mit dem Angelde belegt sein, so wie auch den bestimmten nicht nur in Ziffern, sondern auch mit Buchstaben anzudrückenden einzigen Betrag in Konventionsmünze enthalten, und es darf darin keine Klaue vorkommen, die mit den Lizitationsbedingnissen nicht im Einklange wäre, vielmehr muß darin die ausdrückliche Erklärung, daß sich der Offerent allen Lizitationsbedingnissen unbedingt unterzieht, wie auch die Angabe des Wohnortes des Offerenten enthalten sein.

Diese schriftlichen Offerte sind versiegelt und zwar entweder vor oder während der Lizitation, jedoch noch vor dem Abschluße der mündlichen Steigerung zu Handen der Lizitions-Kommission zu überreichen.

9) Die übrigen Pachtbedingnisse können vor der Lizitationstagefahrt bei der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Sambor eingesehen werden.

Von der k. k. galiz. Kameral-Gefallen-Verwaltung. Lemberg den 13. August 1848.

#### (2043) Lizitations-Ankündigung. (2)

Nr. 7105. Zur Verpachtung der Verzehrungssteuer von den Vieh schlachtungen und der Fleisch ausschrottung Tarif Post N. 10 bis 16 für die Dauer eines Jahres angefangen vom 1. November 1848 mit stillschweigender Erneuerung auf ein weiteres Jahr in dem Verzehrungssteuer Bezirke.

1. Zydaezow mit 19 Ortschaften und dem Ausrufspreise von	551 fl. 30 kr.
wovon auf die Stadt Zydaezow	426 fl. 30 kr.
und "	125 fl. —

entfällt

2. Bolechow mit 24 Ortschaften und dem Ausrufspreise von	3057 fl. 59 kr.
ferner von der Vorstenvieh schlachtung T. P. Nr. 14 und 15 in dem Bezirke.	

3. Stryj Kreisstadt mit 60 Ortschaften mit dem Ausrufspreise von	587 fl. 40 kr.
wovon auf die Stadt Stryj	496 fl. 24 kr.
und auf die Ortschaften	71 fl. 16 kr.

entfällt.

Endlich des Verzehrungssteuer Bezuges vom Wein ausschänke Tarif Post Nr. 4, 5 und 6 in der

4. Stadt Dolina mit dem Ausrufspreise	von 88 fl. 30 kr.
---------------------------------------	-------------------

5. Stadt Kalusz mit dem Ausrufspreise	von 182 fl. 44 kr.
---------------------------------------	--------------------

6. Markt Skole mit den Ortschaften Klimietz und Smorze mit dem Ausrufspreise v. 86 fl. 36 kr.	
---	--

7. Markt Woynilow mit dem Ausrufspreise	von 22 fl. 3 kr.
---	------------------

8. Markt Zurawno mit dem Ausrufspreise  
von 52 fl —  
wird die öffentliche Lizitation bei der Stryer k. k.  
Kaal Bezirks - Verwaltung und zwar:  
ad 1. und 3. am 18. September 1848.

» 2. am 21. » "  
» 4. bis 8. am 19. » " um die neunte  
Vormit agßstunde abgehalten werden.

Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil  
nehmen wollen, haben den 10. Theil des Fiskalprei-  
ses der Lizitations - Commission zu übergeben.

Schriftliche Offerten sind Tags vor der Lizitation  
bis sechs Uhr Nachmittags bei dem Vorsteher der  
Kaal. Bezirks - Verwaltung in Stryj versiegelt mit  
dem 10/100 Vadialbetrag belegt zu überreichen.

Die übrigen Pachtbedingnisse können bei der k. k.  
Kaal. Bezirks - Verwaltung in Stryj, so wie bei den  
Finanzwach - Commissairen dieses Kaal - Bezirkes ein-  
gesehen werden.

Von der k. k. Kaal. Bez. Verwaltung.

Stryj den 14. August 1848.

#### (2030) Lizitations - Ankündigung. (2)

Nro. 17321. Von der k. k. galizischen Kaal Ge-  
fälten Verwaltung wird zur allgemeinen Kenntniß  
gebracht, daß zur ferneren Verpachtung des Bier  
und Brandwein - Propinationsgefäßes in dem in der  
Stadt Dolina am Viehmarktplatz bei St. Johann  
Kapelle gelegenen Kaal herrschaftlichen Wirthshause  
auf drei nach einander folgende Jahre, nämlich vom  
1. November 1848 bis Ende Oktober 1851, oder  
nur auf das Verwaltungsjahr 1849 im Umtsgebäu-  
de der Kameral - Bezirks - Verwaltung in Stryj am  
5. September die öffentliche Versteigerung werde ab-  
gehalten werden. Die Kaal Gefälten - Verwaltung  
behält sich das Recht vor, das eine oder das ande-  
re Resultat zu bestätigen.

Der Ausrufspreis des jährlichen Pachtzinses be-  
trägt 262 fl. 80 kr. C. M.

Der Pächtersteher hat eine Caution, wenn selbe  
mitteilt Realhypothek geleistet wird, im Betrage von  
drei Vierttheilen des einjährigen Pachtschillings, und  
falls die Kauzionsleistung im baaren Gelde, oder in  
auf den Uüberbringer, oder auf den Pächter lauten-  
den, oder an ihn gedirten öffentlichen Obligationen  
geschiebt, im Betrage der Hälfte des einjährigen  
Pachtschillings, als unerlässliche Bedingung der Ein-  
führung in den Pachtbesitz binnen 14. Tagen nach  
erfolgter, und dem Pächter schriftlich bekannt gege-  
bener Pachtbestätigung beizubringen.

Vor der Lizitation hat jeder Pachtlustige das zehn-  
perzentige Vadum zu Handen der Lizitations - Comis-  
sion zu erlegen.

Der Pachtzins ist vierteljährig, sechs Wochen vor  
dem Anfange eines jeden Quartals in die Dolinaer  
Kaal Renten zu berichtigen. Die allgemeine Ver-

zehrungssteuer hat der Pächter aus Eigenem zu ent-  
richten. Es werden auch schriftliche versiegelte Of-  
ferte angenommen. Derlei Offerte müssen jedoch mit  
dem Vadum belegt sein; einen bestimmten Anboth  
mittels einer einzigen Zahl, und zwar nicht nur in  
Ziffern, sondern auch in Worten ausgedrückt enthal-  
ten, und es darf darin keine Klausel vorkommen,  
die mit den Bestimmungen des Lizitationsaktes nicht  
im Einklange stände, vielmehr muß darin die Erklä-  
rung enthalten sein, daß der Offerent sich allen Li-  
zitationsbedingnissen unterziehe. Die versiegelten Of-  
ferten können bis zum Tage der Lizitation der k. k.  
Kaal. Bezirks - Verwaltung in Stryj, und am Ta-  
ge der Lizitation jedoch nur vor dem Schluße  
der mündlichen Versteigerung der Lizitations-  
kommission daselbst übergeben werden, und wer-  
den, wenn Niemand mehr mündlich lizitiren  
will, eröffnet und bekannt gemacht, worauf dann  
die Abschließung mit dem Bestbieter erfolgt.  
Wenn der mündliche und schriftliche Bestbothen auf  
einen gleichen Betrag lautet, so wird dem Ersteren  
der Vorzug gegeben, bei gleichen schriftlichen Besbo-  
then entscheidet die Losung, die sogleich an Ort und  
Stelle nach der Wahl der Lizitationskommission vor-  
genommen wird.

Es wird zuerst auf die Dauer von drei Jahren  
und sodann auf die kürzere Dauer dieses Pachtobjekt  
der Lizitation ausgesetzt werden.

Nur Verarialrückständler, Minderjährige, und je-  
ne die für sich selbst keine gültigen Verträge schlie-  
ßen können, werden zu dieser Lizitation nicht zuge-  
lassen. Die übrigen Lizitationsbedingnisse können bei  
k. k. Kaal. Bezirks - Verwaltung in Stryj eingesehen  
werden.

Lemberg den 13. August 1848.

#### (2042) Lizitations - Ankündigung. (3)

Nro. 6382 ex 1848. Von der k. k. Cam. Bez.  
Verwaltung im Rzeszower Kreise wird hiermit zur  
allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung  
der k. k. allgemeinen Bezehrungssteuer von der Fleisch-  
Wurstschrottung Tarif - Post 10 bis 16 in den aus der  
Stadt a) Sokolow, b) Lezaysk, c) Rzeszow, d)  
Glogow, e) Tyczyn, f) Lancut, g) Zolynia, h)  
Grodzisko, i) Przeworsk, k) Dzikow, und l) Ula-  
now, dann den zu diesen Städten gehörigen Ort-  
schaften gebildeten Bezehrungs - Steuer - Bezirke, so  
wie des den Gemeinden zu Lezajsk, Lancut, Prze-  
worsk bewilligten Buschlages, auf die Dauer eines  
Jahres, nämlich: vom 1ten November 1848 bis  
Ende Oktober 1849 mit stilschweigender Erneuerung  
auf ein weiteres Jahr, im Falle der unterbliebenen  
Auskündigung, im Wege der öffentlichen Versteige-  
rung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrem Beneh-  
men vorläufig folgendes bedeutet:

1tens. Die Versteigerung wird bei der Rzeszower Cam. Bezirks-Verwaltung, und zwar:

Um 9 Uhr Vormittags für die Bezirke:

Sokołow am 31ten August 1848

Rzeszow am 1ten September —

Tyczyn am 4ten — —

Lancut am 5ten — —

Grodzisko am 6ten — —

Dzikow am 7ten — —

Lezaysk am 31ten August — —

um 3 Uhr Nachmittags:

Głogow am 1ten September — —

Zołynia am 5ten — —

Przeworsk am 6ten September 1848.

Ulanow am 7ten — —

vorgenommen.

2tens. Der Fiskalpreis ist auf den jährlichen Betrag; und zwar:

Sokołow 1045 fl. 5 fr.

Lezaysk 1416 fl. 39 fr., an Verz. Steuer 58 fl. 4 fr., an Gemeinde-Zuschlag, zusammen 1474 fl. 43 fr. in C. M.

Rzeszow 5830 fl. 45 fr.

Głogow 1549 fl. 50 fr.

Tyczyn 802 fl. 16 fr.

Lancut 2504 fl. 15 fr. an Verz. Steuer 326 fl. 6 fr., an Gemeinde-Zuschlag, zusammen 2830 fl. 21 fr. C. M.

Zołynia 1402 fl. 12 fr.

Grodzisko 277 fl. 20 fr.

Przeworsk 2971 fl. 50 fr. an Verz. Steuer 99 fl. 26 fr. an Gemeinde-Zuschlag. — Zusammen 3071 fl. 16 fr. C. M.

Dzikow 1157 fl. 52 fr.

Ulanow 1161 fl. 30 fr. bestimmt.

3tens. Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben den dem 10ten Theile des Fiskalpreises gleichkommenden Betrag, und zwar:

a) Sokołow	105 fl.
b) Lezaysk	148 fl.
c) Rzeszow	581 fl.
d) Głogow	155 fl.
e) Tyczyn	81 fl.
f) Lancut	284 fl.
g) Zołynia	141 fl.
h) Grodzisko	28 fl.
i) Przeworsk	308 fl.
k) Dzikow	116 fl. und
l) Ulanow	117 fl. im Baaren oder

f. f. Staats-Papieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, als Vadium der Lizitations-Commission vor dem Beginne der Heilbiethung zu übergeben. Der erlegte Betrag wird ihnen mit Ausnahme desjenigen, der den höchsten Anboth gemacht; und welcher bis zur erfolgter

Erledigung des Versteigerungskates in Haftung bleibt, nach dem Abschluße der Versteigerung rückgestellt.

4tens. Es werden auch schriftliche Anbotthe von den Pachtflügeln angenommen; derlei Anbotthe müssen jedoch mit dem Vadium belegt seyn, den bestimmten Preisbetrag, und zwar nicht nur mit Ziffern, sondern auch in Buchstaben ausgedrückt enthalten, und es darf darin keine Klausel vorkommen, die mit den Bestimmungen dieser Ankündigung mit den übrigen Pachtbedingnissen nicht im Einklange wäre.

Diese schriftlichen Offerten müssen zur Vermeidung von willkürlichen Abweichungen von den Pachtbedingungen folgendermassen verfaßt seyn:

„Ich Unterzeichneter bieche für den Bezug der „Verzehrungssteuer von (hier ist das Pachtobjekt „samt dem Pachtbezirk genau nach dieser Lizita- „tions - Ankündigung zu bezeichnen) auf die Zeit „von bis

„Pachtschilling von fl. kr. Con. Munze „Sage: Gulden kr. C. M. mit „der Erklärung an, daß mir die Lizitations- und „Pachtbedingnisse genau bekannt sind, welchen ich „mich unbedingt unterziehe, und für den obigen Un- „both mit dem beiliegenden 10operzentigen Vadium „von fl. kr. C. M. hafte.“

So geschehen zu am 184

Unterschrift, Charakteur  
und Wohnort des Offerenten.

Diese Offerenten sind bei dem Vorsteher der Cam. Bezirks-Verwaltung in Rzeszow bis sechs Uhr Abends, den Tag vor der abzuhaltenen Lizitazion versiegelt zu überreichen, und werden, wenn Niemand mehr mündlich lizitiren will, eröffnet und bekannt gemacht; worauf dann die Abschließung mit dem Bestbiether erfolgt.

5tens. Die übrigen Pachtbedingnisse können überdies bei der f. f. Cam. Bez. Verwaltung in Rzeszow, so wie bei dem f. f. Finanzwach-Comißär im hiesigen Cam. Bezirke in den gewöhnlichen Umtsständen vor der Versteigerung eingesehen werden, und werden auch bei der Lizitazion den Pachtflügeln vorgelesen werden.

Von der f. f. Cameral-Bezirks-Verwaltung.

Rzeszow am 15. August 1848.

(2029) Lizitations-Ankündigung. (3)

Nro. 17322. Von der f. f. galizischen Cameral-Gefällen-Verwaltung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur fernereren Verpachtung des Bier- und Branntwein-Propinatons-Gefalles in den Dörfern der Cameral-Herrschaft Dolina entweder in Sectionen oder im Ganzen auf drei nacheinader folgende Jahre, nämlich vom 1. November 1848 bis Ende October 1851, oder nur auf das Verwaltungsjahr 1849 im Umtsgebäude der Cameral-Bezirksverwaltung in Stry am 5. September 1848 die

öffentliche Versteigerung werde abgehalten werden. Die Cameral-Gefallen-Verwaltung behält sich das Recht vor, das eine oder das andere Resultat zu bestätigen.

Die einzelnen Sectionen und ihre Ausrufsspreise des einjährigen Pachtshillings sind, und zwar für die 2. Section, bestehend aus den Ortschaften Rachin, Truscaniec und Sloboda mit dem Ausrufsspreise von

148 fl. 20 1½ kr.

3. Section bestehend aus den Ortschaften Jakubow, Sulukow und Jaworow mit dem Ausrufsspreise von . . . .

98 fl. 2 1½ kr.

4. Section bestehend aus den Ortschaften Nadziejow, Hoffnungssau und Rakow mit dem Ausrufsspreise von . . . .

152 fl. 26 — kr.

5. Section bestehend aus den Ortschaften Strutyn nizny mit dem Ausrufsspreise von . . . .

103 fl. 20 1½ kr.

6. Section bestehend aus den Ortschaften Suchodol, Lipowica, Lopianka, Grabow und Illemie mit dem Ausrufsspreise von

250 fl. 38 1½ kr.

7. Section bestehend aus den Ortschaften Mizunkalva und Nowosielsica wyzna, dann dem Cameral-Antheile Nowoszyn mit dem Ausrufsspreise von . . . .

234 fl. 43 — kr.

Zusammen . 987 fl. 30 — kr.  
Conventions Münze.

Der Pächterleher hat eine Caution, wenn selbe mittelst Realhypothek geleistet wird, im Betrage von drei Viertheilen des einjährigen Pachtshillings, und falls die Cautionsleistung im baaren Gelde, oder in auf den Ueberbringer, oder auf den Pächter lautenden, oder an ihn zedirten öffentlichen Obligationen geschieht, im Betrage der Hälfte des einjährigen Pachtshillings, als unerlässliche Bedingung der Einführung in den Pachtbesitz binnen 14 Tagen nach erfolgten und dem Pächter schriftlich bekannt gegebener Pachtbestätigung beizubringen.

Von der Lizitation hat jeder Pachtlustige das zehnpercentige Vadum zu Handen der Lizitations-Commission zu erlegen.

Der Pachtzins ist vierteljährig sechs Wochen vor dem Anfange eines jeden Quartals in die Dolinaer Cameral-Renten zu berichten. Die allgemeine Verzehrungssteuer hat der Pächter aus Eigenem zu entrichten. Es werden auch schriftliche versiegelte Offerte angenommen. Derlei Offerte müssen jedoch mit dem Vadum belegt sein, einen bestimmten Abboth (mittei einer einzigen Zahl) und zwar nicht nur in Ziffern, sondern auch in Worten ausgedrückt ent-

halten, und es darf darin keine Klausel vorkommen, die mit den Bestimmungen des Lizitationsbaces nicht im Einklare stände, vielmehr muß darin die Erklärung enthalten sein, daß der Offerent sich allen Lizitations-Bedingnissen unterziehe. Die versiegelten Offernten können bis zum Tage der Lizitation der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Stry und am Tage der Lizitation jedoch nur vor dem Schluße der mündlichen Versteigerung der Lizitations-Commission da-selbst übergeben werden, und werden, wenn Niemand mehr mündlich lizitiren will, eröffnet und bekannt gemacht, worauf dann die Abschließung mit dem Besitzer erfolgt. Wenn der mündliche und schriftliche Besitz auf einen gleichen Beitrag lautet, so wird dem Ersteren der Vorzug gegeben, bei gleichen schriftlichen Besitzbothen entscheidet die Losung, die sogleich an Ort und Stelle nach der Wahl der Lizitations-Commission vorgenommen werden wird.

Es wird zuerst sectionsweise, und sodann auf alle Sectionen zusammen lizitirt werden und die Cameral-Gefallen-Verwaltung behält sich vor, den Ausschlag der sectionsweisen oder concretalen Ausbietung zu bestätigen.

Nur Aeratiostrüftandler, Minderjährige und alle jene, die für sich selbst keine gültigen Verträge schließen können, werden zu dieser Lizitation nicht zugelassen. Die übrigen Lizitations-Bedingnisse können bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Stry eingesehen werden.

Lemberg den 13. August 1848.

(2036) Ankündigung. (3)

Nro. 58381. Zur Besetzung der bei dem Magistrate in Soiatya erledigten Stelle eines provisorischen Bürgermeisters, womit der Gehalt von Achthundert Gulden Cons. Münze verbunden ist, wird hiermit der Konkurs ausgeschrieben.

Die Bittwerber haben bis Ende September d. J. ihre gehörig belegten Gesuche bei dem Kolomeaer k. k. Kreisamte, und zwar: wenn sie schon angestellt sind, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, und wenn sie nicht in öffentlichen Diensten stehen, mittelst des Kreisamtes, in dessen Bezirke sie wohnen, einzureichen, und sich über Folgendes auszuweisen:

- über das Alter, Geburtsort, Stand und Religion;
- über die zurückgelegten Studien und erhaltenen Wahlfähigkeitsdekrete;
- über die Kenntniß der deutschen, lateinischen und polnischen Sprache;
- über das untadelhafte moralische Verhalten, die Fähigkeiten, Verwendungen und die bisherige Dienstleistung, und zwar so, daß darin keine Periode übersprungen wird;

e) haben selbe anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den übrigen Beamten des Sniatyner Magistrats verwandt oder verschwägert seyen.  
Vom k. k. galizischen Landesgouvernium.  
Lemberg am 4ten August 1848.

(2010) **K u n d m a c h u n g.** (1)

Nr. 57024. Zur Besetzung der bei dem Magistrate in Mosciska Przemysler Kreises, erledigten Stelle eines provisorischen Beisitzers, womit der Gehalt von Dreihundert Gulden C. M. verbunden ist, wird hiemit der Konkurs ausgeschrieben.

Bittewerber haben bis 20ten September d. J. ihre gehörig belegten Gesuche bei dem Przemysler k. k. Kreisamte, und zwar: wenn sie schon angestellt sind, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, und wenn sie nicht in öffentlichen Diensten stehen, mittelst des Kreisamts, in dessen Bezirke sie wohnen, einzureichen und sich über Folgendes auszuweisen:

- über das Alter, Geburtsort, Stand und Religion,
- über die zurückgelegten Studien, und erhaltenen Wahlfähigkeitsdekrete,
- über die Kenntniß der deutschen, lateinischen und polnischen Sprache;
- über das untadelhafte moralische Verhalten, die Fähigkeiten, Verwendung, und bisherige Dienstleistung und zwar so, daß darin keine Periode übersprungen wird,
- haben selbe anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den übrigen Beamten des Mosciskaer Magistrats verwandt oder verschwägert seien.

Vom k. k. galiz. Landesgouvernium.  
Lemberg am 31ten Juli 1848.

(2074) **E d i k t a l - V o r l a d u n g.** (1)

Nr. 4314. Vom Magistrate der k. k. Kreis- und Salinen Bergstadt Bochnia werden die nachbenannten militärischlichen heuer auf den Amtensplatz berufenen und nicht erschienenen illegal abwesenden Individuen aufgefordert, binnen sechs Wochen in ihre Heimath zurückzukehren, widrigenfalls dieselben als Rekrutierungsfüchtinge angesehen und behandelt werden würden.

Nachsteller vom Jahre 1847, als:

aus Bochnia.

CN.	548	Wojucki Franz.
—	612	Nitschke Franz.
—	602	Styrnalski Stanislaus Schmid.
—	744	Siepiura Franz Drechsler.
—	473	Pyrz Ludwig Schuster.
—	332	Jewula Jacob Lischler.
—	433	Grotowski Ludwig Handschuhmacher.
—	73	Mecirz Marcel.

—	629	Jastrzebski Franz Mahler.
—	607	Rydzowski Michael.
—	641	Taborski Stanislaus Lischler.
—	582	Gorgul Johann.
		Heuer berufen und nicht erschienen; aus Bochnia:

CN.	163	Daniec Franz, Klempfner.
—	295	Gorski Joseph Handschuhmacher.
—	510	Polek Joseph ohne.
—	610	Wojcikowski Felix, Schuster.
—	733	Zielinski Augustin.
—	503	Trampisch Wilhelm, Handl.-Comie.
—	379	Swider Michael, Schuster.
—	164	Migdzik Michael, Klempfner.
—	514	Grelowicz Joseph, Fleischer. aus Podeworze:
—	74	Zawada Albert, Lischler.
		aus Bochnia
—	629	Jastrzebski Stephan.
—	345	Binkowicz Michael.
—	548	Wojucki Anton.
—	221	Iwański Michael.
—	227	Skwarczewski Vinzenz.
—	275	Mruzek Joseph.
—	296	Struski Anton, Handlungs-Comis.
—	493	Hoefer Heinrich Wagner.
—	552	Dorhofer Alfred.
—	574	Wnekowski Fraoz.
—	586	Pienta Casimir,
—	629	Jastrzebski Vladislaus.
—	666	Krzywda Johann.
—	670	Henzler Anton.
—	222	Mallek Sebastian.
—	599	Kurdybanowski Dominik.
—	548	Woycicki Anton.
—	96	Swider Casper, Schuster. aus Podeworze:
—	56	Jastrzebski Adam.

Bochnia am 4. August 1848.

(2051) **E d i k t.** (2)

Nr. 907. Vom Magistrate der k. k. Stadt Kutty wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, es werde über Ersuchschreiben des Lemberger k. k. Landrechtes vom 5. Juny 1848 Z. 14255 die executive Geilbiethung der dem Jankel Schmidt gehörigen zu Kutty unter dem C. N. 437 liegenden Realität zur Befriedigung des vierten Theils der dem h. Aerar gebührenden Summe pr. 180 fl. und 709 fl. sammt Zinsen, dann der Gerichtskosten pr. 26 fl. 43 kr. C. M. wie auch der Hälfte der Exekutionskosten in dem Betrage pr. 5 fl. 12 kr. 3 fl. 4 fl. 33 1/2 kr. und 18 fl. 30 kr. ferner der Kosten, welche in den Beträgen pr. 5 fl. 36 kr. — 7 fl. — 2 fl. — 8 fl. 12 kr. und 9 fl. 18 kr. jugesprochen wurden — dann des Insertionskostenbetrages pr. 7 fl. 6 kr. endlich

der Exekutionskosten pr. 4 fl. 36 kr. C. M. ausgeschrieben, und am 31. August, 28 September und 26. Oktober 1848 jedesmal um die 9te Vormittagsstunde in der Ruttiner Magistratskanzlei unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden.

1. Zum Auskunftspreise wird der Schätzungsverth von 1673 fl. C. M. angenommen.

2. Jeder Kaufstüttige ist verbunden zehn Prozent dieses Schätzungsvertheis als Angeld zu handen der Lizationss-Commission im Baaren zu erlegen, welche dem Meistbietenden in die erste Kauffchillingshälften eingerechnet, den übrigen aber nach der Lization rückgestellt werden.

3. Der Bestbieter ist verpflichtet die Fiskalforderungen sammt Nebengebühren binnen 30 Tagen vom Tage der gerichtlichen Lizationss-Bestätigung gerechnet, gerichtlich zu erlegen, mit den übrigen Gläubigern aber wegen Belassung ihrer Forderungen sich abzufinden. —

4. Die Veräußerung dieser Realität wird in drei Terminen dergestalt versucht werden, daß dieselbe in jedem dieser Termine auch unter dem Schätzungsverthe veräußert werden wird.

5. Sobald der Bestbieter den Kauffchilling erlegt oder sich ausgewiesen haben wird, daß die Gläubiger ihre Forderungen bei ihm belassen wollen, so wird ihm das Eigenthumsdekret ertheilt, und die auf dem Hause haftenden Lasten extabulirt, und auf den erlegten Kauffchilling übertragen werden.

Sollte er hingegen:

6. den gegenwärtigen Lizationssbedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so wird das Haus auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Lizationss-Termine veräußert werden.

7. Hinsichtlich der auf dem Hause haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben werden die Kaufstüttigen an das Grundbuch und die Kossower Kaal. Renten gewiesen.

Zur Vertretung derjenigen, welche mit ihren Rechten später in das Grundbuch gelangen sollten, oder denen aus welchem immer Grunde die Heilbietungs-Erinnerung nicht zugestellt werden könnte, wird ein Kurator in der Person des Herrn Stanislaus Fischer bestellt.

Rutty am 15. July 1848.

#### (2032) Lizationss-Ankündigung. (2)

Nro. 10824. Folgende der Stadt Grodok gehören den Gefälle und Realitäten werden an den Meistbietenden verpachtet und dießfälligen Lizationen in der Grodoker Magistrats-Kanzlei abgehalten werden:

1) Das städtische Schankloale im städtischen Fleischbank-Gebäude auf die Zeit vom 1. November 1848 bis Ende Oktober 1851 um den Fiskalpreis von 102 fl. 20 kr. C. M. am 4. September 1848.

2) Die städtischen Fleischverkaufs-Läden auf die Zeit vom 1. November 1848 bis dahin 1849 um den Fiskalpreis von 270 fl. C. M. am 5. September 1848.

3) Die städtische Brandwein- und Bier-Propina-tion vom 1. November 1848, bis dahin 1851 um den Fiskalpreis vom 10600 fl. C. M. am 6. September 1848.

4) Die städtische Methpropination auf die Zeit vom 1. November 1848, bis dahin 1851, um den Fiskalpreis von 321 fl. C. M. am 7. September 1848.

5) Das Fischfangrecht im Flüsse Wereszyca auf die Zeit vom 1. November 1848, bis dahin 1851 um den Fiskalpreis von 146 fl. C. M. ebenfalls am 7. September 1848.

Pachtstüttige haben sich in den bestimmten Termi-nen in der Grodoker Magistrats-Kanzlei um 9 Uhr Vormittags mit einem 10 %o Vadium versehen, einzufinden, wo ihnen die Lizationss-Bedingnisse werden bekannt gegeben werden.

Lemberg am 15. August 1848.

#### (2020) E d i f t. (3)

Nro. 917. Vom F. F. Cameral-Ortsgerichte zu Kalusz wird im Grunde des sub 4. August 1847, Zahl 890 geschlossenen gerichtlichen Vergleiches die öffentliche Lizationss-Veräußerung der dem Solidarschuldner Johann Pawłowski gehörigen, zu Kalusz sub Nro. 8 gelegenen Realität zur Einbringung der durch Catharia 1. voto Liebersbacher 2. Heinrich an den Cheleuten Joahn und Victoria Pawłowskie erteilten aus dem höheren Be-trage von 400 fl. C. M. herrührenden minderen Summe von 350 fl. C. M. sammt vierpercentigen vom 25. Jänner 1846 zu berechnenden Interessen dann Exekutionskosten pr. 1 fl. 54 kr., 1 fl. 45 kr. C. M. und den Kosten des gegenwärtigen Exekuti-onsgrades pr. 14 fl. 24 kr. C. M. hiemit bewilli-gt, und hiezu zwei Lagschätzungen und zwar auf den 3. October und 31. October l. J. mit dem Besitze bestimmt, daß, wenn diese Realität in den besagten zwei Lizationss-Terminen nicht über oder wenigstens um den Schätzungsverth von 416 fl. C. M., wo-von 10fl.100 als Vadium der Lizationss-Commission zu übergeben sein werden, an Mann gebracht wer-den könnte, so wird im Grunde des §. 148.-152. G. O. dann des h. Hofdecretes vom 25. Juni 1824 Zahl 217 zur Einvernahme der extabulirten Gläu-biger Behuhs der Einbringung der erleichternden Bedingnisse ein Termin auf den 13. November l. J. 9 Uhr Früh mit dem Beifügen angeordnet, daß die Ausbleibenden zur Mehrheit der Stimme der Escheinenden gezahlt werden würden.

Der Grundbuchs-Extract, so wie die Schätzung der zu veräußernden Realität und die Lizationss-

Bedingnisse können in den gewöhnlichen Umtagsstunden  
in der h. g Registratur eingesehen werden.

Von dieser bewilligten Lizitation werden beide Parteien als: Johann und Victoria Pawlowskie, dann Catharina 1. voto Liebersbacher 2. Heinrich ferner das hiesige k. k. Cameral-Wirthschaftsamt Nahmens des Kalusier Waisenfondes und respective als Darleihen der auf dieser Realität intabulirten Forderung der Alexander Klobassischen Nachlaßmaße so wie auch alle jene Gläubiger die bis zur Veräußerung der exequirten Realität hierauf ein Pfandrecht erlangen könnten durch den unter Einem bestellten Curator Herrn Ludwig Klemm verständigt.

Kalusz am 20. Juli 1848.

(2041) Obwieszczenie. (3)

Nr. 10404. C. k. Sąd Szlachecki Lwowski wiadomo czyni, iż na prośbę P. Franciszka Niezabitowskiego jako prawonabywcy Wibelma i Ilary Stengel, tudzież Jana, Józefa i Jakuba Smutny na zaspokojenie sumy 10000 zr. m. k. pierwotnie przez Klarę i Wilhelma Stengel, tudzież sumy 6000 zr. m. k. pierwotnie przez spadkobierców Elizabety Smutny wygranej i Franciszkowi Niezabitowskemu odstąpionej, sprzedaż publiczna połowy dóbr Mszana i Suchowola w obwodzie Lwowskim leżących, dłużnika Karola Schreinera własnej w dwóch terminach to jest na dniu 7. Września 1848 o godzinie 10. z rana i na dniu 7. Listopada 1848 o godz. 10. z rana w tutejszym sądzie pod nastąpującymi warunkami przedsięwzięta zostanie, oraz w razie gdyby dobra wyż wymienione w żadnym z terminów wyż wymienionych sprzedane nie zostały, do ułożenia warunków ułatwiających wyznacza się termin na dzień 5. Grudnia 1848 o godzinie 4 popoludniu.

1) Na pierwsze wywołanie stanowi się wartość sprzedać się mającej połowy dóbr Mszany i Suchowoli w sumie 35210 zr. m. k sądownie wprowadzona.

2) Chęć kupienia mający obowiązuje się, dwudziestą część sumy wartości połowy dóbr Mszany i Suchowoli sądowię wyprowadzonej, jako Wadym do rąk komisyj licytacyjnej w gotowiznie lub listach zastawnych instytutu kredytowego stanowego galicyjskiego podług kursu, złożyć — inaczej bowiem do licytacji przypuszczonimi nie będą — które to wady najwięcej ofiarującemu w sumę zaofiarowaną wrachnie się, innym zaś wspólnikom licytantom złożone wady zwrócone bedą.

3. Kupiec obowiązuje się w 30. dniach po doręczonej sobie lub jego pełnomocnikowi na akt licytacji wypaść mającej rezolucji liczyć się mających całą cenę kupna, po odtraceniu wady um

do Depozytu c. k. Sądu Szlacheckiego Lwowskiego złożyć — jednakże

4. Obowiązuje się kupiciel długi na połowie dóbr kupionych ciążące, w miarę zaoszczędzonej ceny kupua na ten przypadek na siebie przyjąć i na kupionej tejże połowie dóbr pozostawić, gdyby wierzyciele swoje pretensye przed umówionem może wypowiedzeniem przyjąć niechcieli, dla czego celem powzięcia przekonania, którym z wierzycieli hypothecznych w cenę kpona wchodzących w yż wzmiankowane prawo długów swoich na tejże połowie dóbr zostawiania, służy — ciż wierzyciele pomienione prawo przed licytacją — lub też podczas tejże okazać niemiejszym obowiązani są, inaczej na zezwalających na złożenie całej zaoszczędzonej ceny kupua do Depozytu sadowego poczytani będą.

5. Jak tylko najwięcej ofiarujący całą cenę kupna lub też część resztującą, jaka po odręceniu długów, które na mocy warunku 4. kupiciel na siebie przyjmie, pozostanie, podleg warunku 3. zapłaci, onemu dekret dziedzictwa połowy dóbr kupionych wydany, tenże za właściciela onej swojają expensą zaintabułowanym, zaś wszystkie ciężary (wyjawszy te, które w moc warunku 4. na siebie przyjmie) z kupionej połowy dóbr wymazany i na cenę kupna przeniesione, — oraz kupiciel w fizyczne posiadanie kupionej połowy tych dóbr (jednakowoż spółnie z właścicielem drugiej połowy tych dóbr wykonywać się mające) sądownie wprowadzonym będzie, — zaś

6. Gdyby kupiciel warunkowi 3. lub 4. zadosyć się uczynił, natoczas na koszt i szkodę jego powtórna sprzedaż połowy tychże dóbr i to tylko w jednym terminie rozpisana i przedsięwzięta będzie.

7. Kupiciel obowiązuje się wszystkie podatki publiczne i ciężary gruntowe dóbr Mszany i Suchowoli, w połowie od dnia wprowadzenia siebie w kupiona te połowe ponosić.

8 Pominięto połowę dóbr w tych dwóch terminach licytacji niżej ceny sądowej wyprawionej sprzedaną niebedzie; zaś na przypadek, gdy by sprzedaż ta ani na pierwszym, ani też na drugim terminie uskuteczniona nie była, na ten czas wierzyciele na połowie tych dóbr zabezpieczeni na dzień 5. Grudnia 1848 o godzinie 4, popudenio w celu ułożenia warunków ułatwiających dania w moc §. 148 Ustaw sądowych deklaracyj do komisji w tutajszym c. k. Sądzie Szlacheckim przedsiwziąć się majączej pod warunkiem zwolniającej się, ile że nieprzytomni do większości zdarzających policzonemi zostana, naostatek

9. Chęć kupienia mającym wolno jest akt sza-  
cunkowy i Extrakt tabularny téj sprzedac się ma-

jacęj połowy dóbr w tutejszej sądowej Registraturze lub też przy komisji licytacyjnej przeglądać.

O rozpisanej tej licytacji obiedwie strony tuǳież wierzyciele, których pobyt wiadomy do rąk własnych, zaś ci których niewiadomy jest, jako to: Zosia z Potockich Czosnowska, Eustachy Kocowski, Markus Kiesel, Wincenty Hordziejowski, Antonina Horciepińska, Stanisław Leganowicz, Elzbieta z Hordziejowskich Domaszewska, Ewa Brand, Mikołaj i Justyna Gawlikowscy, na koniec wszyscy wierzyciele, którym z jakiejkolwiek przyczyny rezolucja o rozpisanej licytacji doręczoną być nie mogła, lub którzy następnie prawo hypoteki zyskali, przez ten edykt i obrońce w osobie P. Adwokata krajowego Witwickiego z zaśpiewem P. Adw. Faugora się uwiodniają.

Z Rady C. K. Sądu Szlacheckiego.

We Lwowie dnia 17. Lipca 1848.

(2044) G d i f t. (2)

Nro. 1145. Vom Magistrat der k. freien Stadt Kutty wird hiermit kund gemacht, es werde über Einschreiten des Michael Donigiewicz die der Rosalia Bostan gehörige zu Kutty unter der k. Z. 31. liegende Realität, auf Einbringung des dem Exekutionsführer von Rozalia und Andreas Bostan gebührenden Betrages pr. 200 fl. C. M. sammt 5 perzentigen Interessen vom 29. May 1843, dann Gerichtskosten pr. 27 fl. C. M., der Exekutionskosten pr. 2 fl. 14 kr., 2 fl. 58. kr und 9 fl. 12 kr. C. M. am 21. September 1848 als dem dritten Licitationstermine um 9 Uhr Vormittags in der Kuttyer Magistratskanzlei unter nachstehenden Bedingungen im Exekutionswege versteigert werden.

1) Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene SchätzungsWerth pr. 327 fl. 12 kr. C. M. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verbunden zehn Prozent als Angeld zu Handen der Licitations-Commission im Baaren zu erlegen, welches dem Meistbietenden in den Kauffschilling eingerechnet, den übrigen aber nach der Licitation zurückgestellt werden wird.

3) Der Bestbieter ist verpflichtet den ganzen Kauffschilling nachdem ihm die Bestätigung des Licitations-Aktes eingehändigt worden sein wird, binnen drei Monaten an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen.

4) Sollte diese Realität nicht über oder wenigstens um den SchätzungsWerth an Mann gebracht werden können, so wird sie um jeden Unboth hintangegeben werden.

5) Sobald der Käufer alle Licitations-Bedingnisse erfüllt haben wird, wird ihm das Eigenthumsdekrekt ausgefertigt, die auf dieser Realität ausständigen Lastellen werden gelöscht, auf den Kauffschilling übertragen, und derselbe als Eigentümmer der gekauften Re-

alität intabulirt und in physischen Besitz gerichtlich eingeführt werden.

6) Wenn der Käufer welche immer Versteigerungs-Bedingniß nicht zuhalten sollte, wird auf seine Gefahr und Kosten eine neue nur in einem Termine abzuhalten Licitation ausgeschrieben, und diese Realität in diesem Termine um welchen immer Unboth veräußert werden.

7) Hinsichtlich der auf dieser Realität lastenden Lasten werden die Kauflustigen an das Grundbuch, in Betreff der Steuern und Abgaben an das Rossoher f. f. Kameral-Wirthschaftsamt gewiesen.

Kutty am 19. August 1848.

(2055) G d i f t. (2)

Nro. 271. Vom Justizamte der Herrschaft Nadworna wird bekannt gemacht, daß die in Nadworna sub EN. 488 gelegene, der Frau Emilie Raschek gehörige Realität über Ansuchen der Gebrüder Hh. Louis und Anton Mikuli zur Befriedigung der gegen die Eheleute Joseph und Emilia Raschek erzielten Forderungen, als: 80 Dukaten 20 Dukaten sammt 500Tigen vom 4. Februar 1842 zu berechnenden Zinsen, dann der Gerichtskosten im Betrage von 2. fl. 48 kr., 10 fl. 8 fl. 30 kr., 4 fl. 24 kr. und 9 fl. C. M. mittelst öffentlicher Versteigerung in zwei Terminen, nemlich am 13. November und 13. Dezember I. J. jedesmal um 10 Uhr Vormittags, unter nachstehenden Bedingungen veräußert werden.

1) Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene SchätzungsWerth dieser Realität in Betrage von 2018 fl. 41 1/2 kr. C. M. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verpflichtet 10j00 des SchätzungsWerthes als Angeld zu Händen der Licitations-Kommission zu erlegen, welches dem Ersteher in den Kauffschilling eingerechnet, den übrigen aber nach geschlossener Licitation zurückgestellt werden wird.

3) Sollte diese Realität in dem ersten oder zweiten Termine um oder über den SchätzungsWerth nicht hintangegeben werden können, so wird sie nach vorausgegangener Verhandlung mit den Gläubigern mit mit Beobachtung der §§. 148 bis 152 der g. G. O. in dem dritten auszuschreibenden Termine auch unter dem SchätzungsWerthe veräußert werden.

Der Ersteher ist verpflichtet den von ihm angebotenen Kauffschilling mit Einrechnung des Badiums binnen 30 Tagen von der ihm zugestellten Ratifikation dieser Licitation an das gerichtliche Depositenamt um so gewisser zu erlegen, als sonst auf seine Gefahr und Unkosten eine neue in einem einzigen Termine, auf Grundlage der früheren Schätzung abzuhaltende Licitation ausgeschrieben, und diese Realität um was immer für einen Preis hintangegeben wird.

5) Wird sich der Ersteher über den erlegten Kauf-

schilling ausgewiesen haben, so wird ihm das Eigentums-Dekret ausgestellt, er auf Begehrten in den physischen Besitz eingeführt und die darauf hastenden grundbücherlichen Lasten mit Ausnahme der Servituten auf den Kaufschilling eingetragen werden.

6) Da diese Realität im Sequestretionswege bis zum 7. April 1849 vermietet ist, so ist der Ersteher verbunden, den Miethmann bis zum Ausgange der Miethzeit ohne irgend welche Entschädigung zu belassen, daher die physische Uebergabe erst am 8. April 1849 statt finden kann.

7) Sollte sich irgend ein Gläubiger weigern, die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigungstermine anzunehmen, so ist der Ersteher verbunden, diese Lasten nach Maß des angebotenen Kaufschillings zu übernehmen.

8) Sollte der Bestieher den gegenwärtigen Lizenziations-Bedingnissen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so wird diese Realität auf seine Gefahr und Kosten auch nur in einem einzigen Termine um was immer für einen Preis hintangegeben werden.

9) Rücksichtlich der auf dieser Realität hastenden Lasten, werden die Kaufstügen an das hierortige Grundbuch mit dem Besitze gewiesen, daß der Schätzungsakt in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen werden können.

Hievon werden sowohl die Exekutionsführer H. Louis und Anton Mikuli in Czernowitz und die Exekuten-Eheleute Joseph und Emilie Raschek in Stanislau als auch die grundbücherlich einverleibten Gläubiger, als:

- a) Der Nadwornaer Waifen- und Gemeindfond mittelst des Dominikal-Repräsentanten Herrn Rudnicki.
- b) Herr Leon Linde in Stanislau.
- c) Chaskel Alter in Stanislau.
- d) Menasche Horowitz in Stanislau.
- e) Zacharias Besen in Stanislau.
- f) Regiments-Tambour Ivanovich in Tarnow.
- g) Die dem Wohnorte nach unbekannte Frau Anna Graff, so wie auch
- h) Jene Hypothekar-Gläubiger, welche nachträglich vor dem Lizitationsakte in das Grundbuch eingetragen werden sollten, mittelst des aufgestellten Curators Herrn Joseph Brückner in Nadwona in Kenntniß gesetzt.

Nadwona am 6. August 1848.

(2050) E d i c t. (2)

Nr. 2528. Vom Suceawer k. k. Distrikts-Gerichte wird hiemit bekannt gegeben: Es sei über Einschreiten des Gawril Hausirer zur Einbringung der vergleichenen Forderung pr. 140 fl. C. M. und der Gerichtskosten pr. 12 fl. 16 1/2 kr. C. M. in eine neuertliche lizitative Feilbietung der Bauernwirthschaft

des Schuldners Wasili Tarabutza gewilligt worden, welche Feilbietung beim Kimpolinger f. f. Caal-Wirthschaftsamte an dem einzigen Termine des 30. August 1848 um 10 Uhr Vormittags abgehalten werden wird.

Suczawa am 3. Juny 1848.

(2080) U w i a d o m i e n i e. (1)

Nr. 766. Wydział Stanów Królestw Galicyi i Lodomeryi rozpisuje niniejszym licytację na 25 ságów niższo-austryackich drzewa bukowego, potrzebnego na opał Kancelaryi Stanowej w czasie nadchodzącej zimy 1848-49.

Checący licytować mają się zgłosić do rzeczonej Kancelaryi w gmachu Zakładu narodowego imienia Ossolińskich na dzień 12. Września r. b. o godzinie 10tej rannej, zaopatrywszy się w wadium 25 złr. m. k. — Cena wywołania za sag jeden wraz z odstawą stanowi się na 6 złr. 40 kr. m. k. — Inne warunki będą ogłoszone przed samym aktem licytacji.

Z Rady Wydziału Stanów Królestw Galicyi i Lodomeryi.

We Lwowie dnia 25. Sierpnia 1848.

(2071) K u n d m a c h u n g (1)

Nro. 5063. Vom Magistrat der k. freien Kreisstadt Przemysl wird im Grunde k. kreisamtlichen Erlasses vom 8. August 1848 Z. 12693 zur Verpachtung nachstehender städtischen Gefälle und Realitäten auf die Zeit vom 1. November 1848 bis Ende Oktober 1851 die Lizitation ausgeschrieben, und zwar:

1) Zur Verpachtung des Uckerfeldes Bossakówka, enthaltend 12 Joch 339 Qdr. Klafter um den Fixkafpreis jährlicher 60 fl. 30 kr. C. M. am 11ten September 1. J.

2) Zur Verpachtung der Jagdbarkeit in Kruhel um jährliche 3 fl. C. M. am 12. September 1. J.

3) Zur Verpachtung der im Rathause bestehenden 10 Keller, am 13. September 1. J.

Lizitionslustige werden hiemit eingeladen an den bestimmten Terminen, versehen mit dem 10 ojö Wadium zu erscheinen. Vor Ablauf der Lizitation werden die Lizitions-Bedingnisse bekannt gegeben werden.

Przemysl am 22. August 1848.

(2067) K u n d m a c h u n g. (1)

Nro. 19905. Vom Magistrat der k. Hauptstadt Lemberg wird wegen Überlassung der Bespeisung und Brotdieserung für die politischen Arrestanten und die Korrektionshauszüchtlinge an den Meistbietenden für das Verwaltungs-Jahr 1849 am 7ten, 14ten und 18ten September 1848 jedesmal um 10 Uhr

Vormittags im Rathause Sitzungssaal 1. Stock eine Licitati:n abgehalten werden. Das Vadium für die Bespeisung mit 1112 fl. C. M. und für die Brodlieferung mit 903 fl. C. M. ist bei der Licitation, deren anderweitige Bedingungen gegenwärtig bei der Korrektionshaus-Verwaltung eingesehen werden können, zu Händen der Kommission baar zu erlegen. Schriftliche Offerten müssen mit dem Vodium belegt und bis 18ten September I. J. entweder der Licitations-Kommission, oder dem politischen Einrichtungs-Protokolle überreicht werden.

Lemberg den 18. August 1848.

(2077) **E d i f t.** (1)

Nro. 18629j 1848. Vom Magistrate der k. Hauptstadt Lemberg wird der Justine Michalcewska verheirathet Gemeyńska, Aron Landes, Maryanna Obmińska, Wilhelm Kamiński, Johann Brück eigentlich Brück und Agnes Potocka als über der unter Nro. 603 1/4 gelegenen, den Eheleuten Alexius und Magdalena Biernackie gehörigen Realität intabulirten Gläubigern, hiemit nachträglich bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Herrn Hermann Freiherrn von Sedlnitzky, die öffentliche in 3 Terminen, am 12. September, 12. Oktober und 13. November 1848 um 4 Uhr Nachmittags abzuhalrende Feilbierung im Exekutionswege zur Befriedigung der erliegten Summe von 600 fl. C. M. s. N. G. ausgeschrieben, zur Einvernehmung der intabulirten Gläubiger Behufs der Bestimmung der leichtern Bedingnisse, für den Fall der Nichtveräußerung derselben, ein weiterer Termin auf den 14. November 1848 um 4 Uhr Nachmittags unter der Strenge bestimmt worden ist, daß die Nichterscheinenden der Stimmenmehrheit der sich erklärenden Gläubiger werden bezahlt werden.

Da der Aufenthaltsort derselben unbekannt ist, so hat man zur Vertretung und auf Gefahr und Kosten derselben den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Fangor mit Substituirung des Herrn Advokaten Raczynski als Kurator bestellt, und denselben dieser Bescheid zugestellt.

Wovon dieselben verständigt werden.  
Lemberg den 17. August 1848.

(2037) **Licitations-Ankündigung** (3)

Nro. 11342. Von Seite des Sandecker k. k. Kreisamtes wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Verpachtung der Neusandecser städtischen Güter Paszyn, Falkowa cum attinentiis, und Zeleznikowa auf Kosten und Gefahr des Kontraktbrüchig gewordenen Pächters Johann Górnicki, auf die Zeitperiode vom Tage der Uebergabe an den neuen Pächter bis zum 23ten Juni 1849, bestehend aus folgenden Ertragsquellen, und zwar in den Vorräthen aus der heutigen Fuchsuug von Hecker, Gärten und Wie-

sen, welche am Tage der Uebergabe des Pachtobjektes an den neuen Pächter vorhanden seyn werden, in dem Getränke-Erzeugungs- und Ausschanksrechte, dann in 1632 Handtagen welche die auf den Dominikalgründen angesiedelten Unterthanen jährlich zu leisten verpflichtet sind, und endlich in dem Ertrage von der Ziegelbrennerey und einer Mahlmühle eine Licitation am 30ten August 1848 in der Neusandecser Magistratskanzlei Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden wird.

Das Praetium fisci beträgt 2756 fl. 45 kr. C. M. und das Vodium 10 0/0.

Die weiteren Licitations-Bedingnisse werden am gedachten Licitations-Tage hierorts bekannt gegeben werden.

Sandec den 8. August 1848.

(2075) **Licitations-Ankündigung.** (1)

Nro. 16345. Von Seite des Samborer k. k. Kreisamtes wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Verpachtung der Starasoler städtischen Bierpropination auf die Zeit vom 1. November 1848 bis Ende Oktober 1851 mit dem Fiskalpreise pr. 1411 fl. C. M. die zweite Licitation am 11. September und falls diese fruchtlos wäre, die dritte am 20. September d. J. in der Starasoler Magistrats-Kanzlei Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden wird.

Hiebei werden auch Anbothe unter dem Fiskalpreise und schriftliche Offerten angenommen.

Sambor den 22. August 1848.

(2056) **Kundmachung.** (2)

Nro. 11373. Zur Verpachtung der Gorlicer städtischen Propination sammt Komunal-Auflage von den in mehreren, im städtischen Territorio befindliche Dom. Schankhäuser, so wie auch von Privaten einzuführenden Getränke wird am 13. September 1848 um 9 Uhr Vormittags in der Gorlicer Magistrats-Kanzlei eine öffentliche Licitation abgehalten werden.

Der Fiskalpreis beträgt 2060 fl. 52 3/4 kr. C. Münze.

Pachtlustige haben sich mit einem 10 0/0 Vodium versehen, am obigen Termine in der Gorlicer Magistrats-Kanzlei einzufinden, wo ihnen die nähere Licitationsbedingnisse kund gemacht werden.

Jastlo am 14. August 1848.

(2057) **Licitations-Ankündigung.** (2)

Nro. 13982. Von Seite des Bochniaer k. k. Kreisamtes wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Verpachtung der Lipowicer städtischen Propination auf die Zeit vom 1ten November 1848 bis Ende Oktober 1851 eine zweite Licitation am 4. September 1848 in der Kreisamtskanzlei Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden wird. Der Fiskalpreis ist 415 fl. 30 kr. C. M. das Vodium 42 fl. C. M.

Die weiteren Lizitations-Bedingnisse werden am ge-  
dachten Lizitations-Tage hierorts bekannt gegeben  
werden.

Bochnia den 17. August 1848.

(2033) **Lizitations-Ankündigung. (2)**

Nr. 11405. Zur Verpachtung des Knuyer städtischen Gemeindezuschlages von der Biereinfuhr auf die Zeit vom 1. November 1848 bis dahin 1851. wird wegen ungünstigen Ergebnisses der 2. Versteigerung der 3. Lizitationstermin auf 6. September 1. J. ausgeschrieben, an welchem daher die Pachtluftigen mit einem 10 percentigen Vadium vom Fiskalpreise pr. 170 fl. C. M. jährlich versehen, um 10 Uhr früh in der Knuyer Magistratskanzlei sich einzufinden haben werden.

Kotomyja am 17. August 1848.

(2018) **E d i k t. (2)**

Nr. 8187. Vom k. k. Bukowiner Stadt- und Landrechte wird dem Skorolataki und Nikolay Sawa oder deren unbekannten allfälligen Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe Herr Johann Bro. v. Musiaza wider dieselben hiergerichts eine Klage wegen Extrabulirung des, aus dem Schulscheine des Mianoly Padlog dtdo 18ten May 1804 herrührenden Darleihensbetrages von 2000 fl. aus den Gütern Rohozna und Sadagöra unterm 9. Ju-  
ny 1848 Z. 8187 angestrengt, und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtssache die Tagsahung auf den 20. Sep-  
tember 1848 früh 9 Uhr festgesetzt wurde. Da der Aufenthaltsort dieser Belangten hiergerichts unbekannt ist, so hat das k. k. Landrecht zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Rechtsvertreter Zagórski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird. Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzuteilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen, und diesem Stadt- und Landrechte anzugezeigen, überhaupt, die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie die aus deren Verabsäumung etwa entstehenden nachtheiligen Folgen sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Bukowiner  
Stadt- und Landrechtes.

Czernowitz den 17. Juni 1848.

(1882) **E d i k t. (2)**

Nr. 8184. Vom Bukowiner k. k. Stadt- und Landrechte wird der Katharina 1ter Ehe Gräfowald zweiter Ehe Kłodnicka oder deren allfälligen unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht, es habe Herr Johann Baron v. Mostaza wi-

der dieselben hiergerichts eine Klage wegen Extrabulirung eines einjährigen Pachtvertrages dtdo 30. May 1800 aus den Gutsantheilen von Rohozna und Sadagura hiergerichts unterm 9ten Juni 1848 Z. 8184 eingereicht, und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtsangelegenheit die Tagsahung auf den 5ten September 1848 früh 9 Uhr bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort dieser Belangten hiergerichts unbekannt ist, so hat das k. k. Stadt- und Landrecht zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Rechtsvertreter Zagórski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsfchache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzuteilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Landrechte anzugezeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung etwa entstehenden nachtheiligen Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Bukowiner Stadt- und Landrechtes.

Czernowitz den 17. Juni 1848.

(2019) **E d i k t. (2)**

Nr. 4267. Vom Bukowiner k. k. Stadt- und Landrechte wird dem unbekannten Wohnortes abwesenden Adolph Maszka amnit fund gegeben, daß Karl Grätz unterm 16. Dezember 1842 Z. 19705, wider Anna Ott. Johann Maszka, Lorenz Maszka, Andreas Panocki, Carl Maszka, Eduard und Gustav Maszka eine Klage wegen Anmaßung der Servitut des Fahrweges und Fußsteiges auf dem zur Realität Nr. top. 143 gehörigen Grunde, ausgegraben habe, und über neuerliches Einschreiten des Klägers die Verhandlungstagefahrt auf den 18. Oktober 1848 Vormittags 10 Uhr angeordnet worden sey. Indem unter einem dem anwesenden Mitgeklagten Adolph Maszka ein Curator ad actum, in der Person des Rechtsvertreters Camil, mit der Substitution des Rechtsvertreters Zagórski bestellt, und diesem ein Ratshschlag der Klage zugesertigt wird, ergeht mittelst gegenwärtigen Ediktes an Adolph Maszka die Erinnerung, dem Curator in der gehörigen Zeit die erforderlichen Rechtsbehelfe mitzuteilen, oder einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesen dem Gerichte anzugezeigen, widrigens er sich die nachtheiligen Folgen zuzuschreiben hat.

Aus dem Rathe des Bukowinaer Stadt- und Landrechtes.

Czernowitz den 31. Juli 1848.

(2013) **K u n d m a c h u n g.** (2)  
Nro. 203. Die Kanzlei des k. k. akademischen Gymnasiums befindet sich im dritten Stockwerke des Rathauses.

**Vom k. k. akademischen Gymnasium.**

Lemberg am 28. August 1848.

**O b w i e s z c z e n i e .**

Nr. 203. Kancelarya c. k. akademickiego Gimnazyum znajdująca się w ratuszu na trzecim piętrze.

Od c. k. Gimnazyum akademicznego.

We Lwowie dnia 18. Sierpnia 1848.

(2048) **K u n d m a c h u n g.** (1)

Nr. 6649. Vom Tarnower k. k. Landrechte als Pupillarbehörde der nach Joseph Hellermann hinterbliebenen minderjährigen Erben wird hiemit bekannt gemacht, daß die Eber den Hr. Adolf Hellermann mit dem hiergerichtlichen Bescheide vom 20. August 1839 Z. 10462 verlängerte Vormundschaft aufgehoben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landrechts.

Tarnow den 20ten Juny 1848.

**O g l o s z e n i e .**

C. k. Sąd Szlachecki Tarnowski jako instancja pupilarna pozostałych po niegdys Józefie Hellermanie małolatniczych sukcesorów ninięjszym czuji wiadomo, iż istniejąca dotad uad małoletnim niegdys Józefa Hellermana synem Adolsem Hellermanem w moe dekretu tutejszego c. k. Sądu z dnia 20. Sierpnia 1839 r. do L. 1046 Zrozciagniona opieka znosi się.

Z Rady c. k. Sądu Szlacheckiego.

Tarnow dnia 20. Czerwca 1848.

(1942) **K u n d m a c h u n g.** (3)

Nro. 9918. Von Seite des Kolomear k. k. Kreisamts wird hiemit bekannt gemacht, daß wegen Veräußerung und Ueberlassung in das freie Eigenthum einer Strecke der städtischen Hütweide zu Soiatyno im Fluthenthalte von 98 Joch, 317 Quadrat Klafter die öffentliche Lizitation parzellerweise zu je einem Joch am 6. November 1848 in der Magistrats-Kanzlei zu Soiatyno um 9 Uhr Früh vorgenommen werden wird.

Der Fiskalpreis ist auf 2 fr. C. M. pr. Quadrat Klafter, oder 53 fl. 10 fr. C. M. pr. Joch festgesetzt.

Kauflustige haben sich verschen mit dem 10 OJOodium am obbestimmten Termine in dem erwähnten Lokale einzufinden.

Kolomea den 26. Juli 1848.

(2014) **G d i f t.** (3)  
Nro. 880. Vom Magistrate der k. Stadt Jaroslau wird über Einschreiten des Juda Habermaun, depraes. 4. April 1844 Z. 880, dem die von der vormalis Jaroslauer nunmehr Przemysler k. k. Kameral-Gefallen-Bezirks-Kassa aus Unlaß der Jaroslauer Wegmauthpachtung für die Zeit vom 1. November 1844 bis Ende Oktober 1847 über den unter 26. Oktober 1844 sub Journal Art. 3724j274 erlegten baaren Kautionsbetrag pr. 789 fl. 40 fr. C. M., dann aus Unlaß der Radymuer Weg- und Ueberfuhrsmauthpachtung für die Zeit vom 1. November 1844 bis Ende Oktober 1847 unter 28ten Oktober 1844 Jour. Art. 3729j275 ebenfalls erlegten baaren Kautionsbetrag pr. 898 fl. 40 fr. C. M. ausgestellten Quittungen in Verlust gerathen sind, hiemit jeder, der diese Urkunden in Händen hat, vorgeschordert, dieselben binnen 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen vorzubringen, widrigens solche für nichtig würden erklärt werden.

Jaroslau den 5. August 1848.

(1714) **K u n d m a c h u n g** (1)  
über verlängerte Privilegien.

Nro. 49964. Laut Gröfzung des h. Ministeriums des Innern ddo. 20ten Juni 1848 Zahl 1195j64 hat das h. k. Handelsministerium unterm Sten d. M. das ursprünglich dem Lonis Mayer am 25ten May 1840 verliehene und darauf durch Abtreitung in das Eigenthum des Handlungshauses Carlo Luigi Chisza e figlio übergangene Privilegium auf die Erfindung einer neuen Art Seife, sowohl Toilette - als Wasch-Seife auf die weitere Dauer zweier Jahre, nämlich des neunten und zehnten Jahres zu verlängern gefunden.

Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Vom k. k. galiz. Landes-Gubernium.

Lemberg am 30. Juni 1848.

(2072) **O d e z w a .** (1)

N. 967 Dominium Skalat w obwodzie Tarnopolskim jako Zwierzchność masy pertraktującą wzywa ninięjszym wszystkich, którzy z jakiś gokolwiek tytułu do spadku tutaj na dno 11. Kwietnia r. b. zmarłego respiciente od król. straży finansowej Franciszka Stanka pretensję mieć mogą, aby z takowem do 6 tygodni od dnia 1 inscrp. w gazecie prowincjalnej u Zwierzchności massy pertraktującej zgłosili się, bowiem po upływie tego terminu spadek tym przyznany i oddany zostanie, który swoje spadkowe pretensje w tem czasie udowodnia.

Skalat dnia 26. Maja 1848.

(2035) Ankündigung. (2)

Nro. 14. Bei der am 5ten März 1848 abgehaltenen General-Versammlung des galizischen Wittwen- und Waisen-Pensionsinstitutes wurde einstimmig beschlossen:

- Dass sich die General-Versammlung für kompetent erkläre, die Auflösung des galiz. Wittwen und Waisen Pensions-Institutes unbedingt auszusprechen.
- Dass in Folge dessen die nunmehrige General-Versammlung das galizische Wittwen- und Waisen-Pensions - Institut aufzulösen für nothwendig erachtet hatte, und solches mit dem heutigen Tage auch wirklich auslöse.
- Dass jedoch die statutenmässigen Beiträge von Seite der Mitglieder bis Ende Dezember 1848 zu leisten und daher auch die Pensionen an die Wittwen in der jehigen Quantität auch bis dahin d. i. bis Ende Dezember 1848 zu entrichten seien.
- Dass der Ausschuss und das Direktorium in der jehigen Gestaltung auch noch bis Ende Dezember 1848 zu verbleiben habe.
- Dass von diesen Beschlüssen der General-Versammlung die abwesenden Mitglieder durch die polnische und deutsche Lemberger Zeitung lediglich in Kenntniß zu setzen seien.
- Dass die General-Versammlung das Direktorium beauftrage, ihre heutigen Beschlüsse wegen der Auflösung des galiz. Wittwen- und Waisen-In-

stitutes zur Kenntniß Sr. k. k. Hoheit des Erzherzogs Franz Karl als Protektor des Institutes mit Beifügung des allerunterthänigsten Dankes für die bisherige Fürsorge, und zugleich auch zur Wissenschaft d's hohen Landespräsidiums zu bringen.

- In einer entsprechenden Zeit vor dem letzten Dezember 1848 die letzte General - Versammlung mittels der besagten Zeitungen einzuberufen, und die jetzt beschlossene Auflösung des galiz. Wittwen- und Waisen-Pensions-Institutes in Vollzug zu setzen.

Mit hoher Verordnung vom 28. Juni 1848, haben Se. Majestät die beantragte Abänderung der Statuten §§. 14., 18. und 50. zu bestätigen geruhet.

Lemberg am 5. März 1848.

(2046) Licitations - Ankündigung. (3)

Nro. 2734. Bei dem k. k. Gefälls-Oberamte Lemberg werden am 12ten September 1848 von 8 bis 12 Uhr Vor- und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags folgende Gegenstände öffentlich veräußert werden.

Einige Schnittwaaren.

140 Spiele Karten.

Französische und indische Bücher.

Lithographien und Gerätschaften.

Lemberg am 22. August 1848.

## Anzeige - Blatt.

## Doniesienia prywatne.

### Dostrzeżenia meteorologiczne we Lwowie.

Dzień i miesiąc	Czas	Barometr sprowa- dzony do 0° Reaum. miary		Termo- metr Reaum.	Psychro- metr linije paryzk. p.C.	Ombro- metr miary paryz- kiej	Wiatr	Stan atmosfery
		paryz.	wiudeński.					
26. Sierpnia	W. ☀	27,339	28 " 1 " 1	+ 6,0	2,90	87	"	Polud. Z. słaby chm. 4. k. g. 8. drożs. ☀ i chm. 4.
	2. Po.	27,329	28 1 0	+ 12,5	3,94	63	0,054	Zachód — — pogodny.
	10. N.	27,386	28 1 8	+ 6,8	3,37	94	Polud	W. — — jesno.
	W. ☀	27,463	28 2 8	+ 4,7	2,86	95	— — —	chmurno 3. ☀
27. —	2. Po.	27,443	28 2 5	+ 14,0	3,22	52	0,000	Północ — — pogodny.
	10. N.	27,486	28 2 11	+ 6,7	3,29	92	Polud	W. — — chmurno.
	W. ☀	27,503	28 3 2	+ 5,0	2,66	86	— — —	chmurno.
28. —	2. Po.	27,463	28 2 8	+ 18,0	6,15	69	0,000	W. — — ☀ i chm. 1.
	10. N.	27,492	28 3 0	+ 12,7	4,90	84	— — —	Z. słaby chm. 4.

Sredni stan temperatury powietrza : dnia 26. Sierpnia : + 8,40; d. 27. Sierpnia : + 8,38; d. 28. Sierp. : + 11,58 p.C.  
— wilgoći — — — 81; — — — 80; — — — 80;

Temperatura powietrza (najwyższa) w przeciągu 24 godzin (najniższa) 26. Sierpnia (+13,6) 27.Sierpnia(+15,3) 28. Sierpnia (+18,0)  
w przeciagu 24 godzin (najniższa) 26. Sierpnia (+ 6,0) 27.Sierpnia(+ 4,4) 28. Sierpnia (+ 4,2)

## K u r s l w o w s k i.

w mon. konw.

Dnia 28. Sierpnia.	zr.	kr.
Dukat cesarski	5	5
Dukat holenderski	5	10
Rubel rosyjski	4	42
Kurant polski (6 zł. pol.)	1	24
Listy zastawne galicyjskie (za 100 zr.)	żądają	103
	dają	102 30

## K u r s w i e d e u s k i.

Dnia 24. Sierpnia. Średnia cena.

	pCtn.	w M. K.
Obligacje długu Stanu	(5)	79 3/8
Pożyczka do wygrania przez losy z r. 1834 za 500 złr.	-	655
Obligacje więdeńskie bankowe detto	(2 1/2)	50 40
Akcyje bankowe, jedna po 1095 ZłR. M. K.	-	-
Akcyje jazdy parostatkowej na Dunaju	-	474
Listy zastawne galicyjskie za 100 Złr.	-	-

## K u r s w a x l o w y w M. II.

z dnia 24. Sierpnia.

Amsterdam, za 100 talar. Kur.	159	2 mies.
Augsburg, za 100 ZłR. Kur., ZłR.	111	Uso.
Frankfurt u M. za 100 zr. 20 fl. stopy zr.	112	3 mies.
Hamburg, za talar. bank. 100 Kur. Ta.	168	2 mies.
Londyn, za funt szterlingów zr.	11 - 20	2 mies.
Medyjolan, za 300 austriackich Lir. zr.	109	2 mies.
Maisylia, za 300 franków zr.	131 1/4	2 mies.
Paryż, za 300 franków zr.	132 1/2	2 mies.

## Przyjechali do Lwowa.

Dnia 27go Sierpnia:

Hrabia Fredro Edward, z Moldawy. — Kiełmowski Titus, z Zelechowa. — Wiktor Jan, z Sanoka. — Łodyński Józef i Listowski Alfred, z Złoczowa. — Simmelmayer, c. k. Major, z Wiednia. — Karacsonyi, c. k. Kapitan, z Stryja.

Dnia 28go Sierpnia:

Hrabia Badeni, z Jarosławia. — Uleniecki Wicenty, z Przemyśla. — Cielecki Ludwik, z Łoziny. — Swidziński Markus, z Jaślnej. — Swierzyński Carol, z Brusna.

(181) Placu do zabudowania 3000 kwad. sążni w Tarnowie na wzgórzu za seminarium ma do sprzedania Taczewski, kasyer Kantoru Gazety Lwowskiej, o czym dalszą wiadomość na frankowane żądanie każdemu udzieli.

Einen Bauplatz von 3000 Quadr. in Tarnow an der Anhöhe hinter Seminarium hat Taczewski, Kassier des Lemberger Zeitungs-Comptoirs zu verkaufen, wovon er Sedent auf frankirtes Begehrn nähere Auskunft geben wird. (9)

## Wyjechali ze Lwowa.

Dnia 27. Sierpnia:

Dnia 28go Sierpnia:

## Spis osób we Lwowie zmarłych, a w dniach następujących zameldowanych.

Od 22go do 24go Sierpnia.

## Chrześciani:

Zellinger Julian, dziecię artysty teatralnego, 3 miesiące maj., na suchoty.  
 Holzapfel Marcin, woźny, 63 l. maj., na wod. puchlinę.  
 Kramarz Józef, ubogi, 9 l. maj. i Brajewicz Franciszka, dziecię wieśniaka, 8 l. maj., na robaki.  
 Hanusa Ferdynand, dziecię zarobnika, 1 1/4 l. maj., na konsumcję.  
 Barańska Maryja, uboga, 75 l. maj., przez starość.  
 Dzimal Michał, 3 dni maj., na konwulsję.  
 Kurmański Maćko, aresztant, 30 l. maj., na zapalenie błony brzuchowej.  
 Tass Tomasz, aresztant, 42 l. maj., na suchoty.  
 Babiak Szczepan, aresztant, 38 l. maj., na suchoty.  
 Gura Antoui, aresztant, 59 l. maj., na suchoty.  
 Szedłowski Dawid, aresztant, 25 l. maj., na suchoty.  
 Zapuchła Karolina, uboga, 7 l. maj., na biegunkę.  
 Magrysiewicz Maryanna, dziecię służący, 1 1/2 l. maj., na konwulsję.

Zabłocki Roman, pachek, 76 l. maj., przez starość.  
 Waclawski Ignacy, lakiernik, 22 l. ma., na tyfus.  
 Kerkley Szczepan, wyrobnik, 24 l. maj., na zapalenie płuc.  
 Jasinska Wiktoria, wyrobnica, 64 l. maj., na wodną puohlinę.  
 Gołczewska Helena, dziecię urzędnika, 2 mies. maj., na konsumcję.  
 Grzeszuk Maciej, dozorca więźniów, 42 l. maj., i Bikowska Maryja, praczka, 54 l. maj., na paraliż.  
 Zart Barbara, wdowa żołnierza miejskiego, 50 l. maj., biegunkę.

## Żydzi:

Reiter Freide, dziecię faktora, 4 l. maj., i Kiczales Matthes, dziecię sklarza, 1 r. maj., na konsumcję.  
 Kohn Rose, uboga, 19 l. maj., na tyfus.  
 Kauf Dawid, dziecię faktora, 4 mies. maj., na konwulsję, Karmior N., dziecię faktora, 7 dni maj., z braku sił żywotnych.  
 Reif Heinrich, dziecię krawca, 3 tyg. maj., na konwulsję.  
 Liebe Chaje, dziecię krawca, 1 1/2 l. maj., na konsum.  
 Induk Baile, dziecię kuśnierza, 8 mies. maj., na rozejście soków.

(2053)

## Dla rodziców i opiekunów.

(2)

Nauczyciel, który potoczne przedmioty — oraz z lekcji na fortepianie podług najpraktyczniejszych metod udziela, ogłasza się do odpowiedniego zatrudnienia. — Informacja bliższa przy ulicy Jezuickiej pod Nrm 173 na 1szym piętrze w oficynie.

(2079)

## Przestruga.

Dowiedziałem się, że Pan Alexander Adamowicz, były mandatariusz w Rudkach w cyrkule Samborskim rozgłasza, jakobym ja u niego pieniędzy pożyczył. i że ma na pewną Sumę mój podpis. — Ja w miesiącu Stycznia 1848 sprzedałem zboże, kartofle i siano z mocy kontraktu dzierząwy części Chłopczyce; sprzedaż ta odbyła się w kancelarii dominikańskiej w Rudkach, kupiec Leiba, propinator z Rudek, zapłacił wypadłe Sumę za te produkty 422 ZłR. Mon. Ron. Z tych zapłaciłem P. Bandrowskiemu należnych mu 41 ZłR. M. R., pozostałych zaś 381 ZłR. wziąłem ze sobą; wyrachowanie zaś za te produkty było na dwie ręce — jeden rachunek z podpisem moim został u P. Adamowicza, drugi zaś z podpisem P. Adamowicza wziołem do siebie — przeto oświadczam publicznie, żem żadnych pieniędzy od P. Adamowicza ani brał, ani pożyczał. — Przeciwie P. Adamowicz przyjechałszy w tym samym czasie do Lwowa, pożyczył u mnie 40 ZłR., które na tym samym rachunku dopisał własnoręcznie i do dziś dnia nie oddaje. — Jeżeliby więc przypadkiem mój rachunek, który został u P. Adamowicza rekach, miał uchodzić za dokument dlułu, mam więc obowiązek przestrzeda každego, kto by takowy nabyć chciał.

Aloizy Nowicki.

(2070)

## Dobra do wydzierzawienia.

(1)

Dobra połowa miasteczka Złotnik z przyległościami, jakoteż Sokolów, Sokolniki i Chatki; w cyrkule Tarnopolskim leżące, są z wolnej ręki do wydzierzawienia. — Bliższa wiadomość u właściwego właściciela we Lwowie przy niżej Ormiański ulicy pod Nreem 104 na pierwszym piętrze.

(1992)

## Nasiona pastewne i łąkowe

(3)

w zbacznych zasobach, znajdują się do nabycia w Bonowio obwodzie Przemyśkim, mianowicie Brzanka (Phleum pratense majus, Timothei-Gras). — Żywnica trwała (Raigras angielski). Mieszanka, z białej koniczyny, kostrewy, wyki ptasiej i brzanki. Cena garnca každego gatunku dobrze wyczyszczonego, 24 kr m. k.

(2052)

## Liquidation.

(2)

### Von Original-spanischen Widdern, Mutterschäfen, Kappen dann Kindvieh.

N. 4898. Von der f. f. Patrimonial- Witikal- und Familie-Güter-Direktion wird hiermit bekannt gemacht, daß am 4ten und 5ten September d. J. auf der f. f. Familie-Herrschaft Holitsch im Neutraer Komitate in Ungarn eine große Anzahl Sprungwidder und theils alter, theils zweijähriger Mutterschafe von Original spanischer Abkunft, nebst vielen veredelten zur Buche vollkommen tauglichen Mutterschafen, alten und zweijährigen Kappen, dann mehrere Stücke Kindvieh, mittelst öffentlicher Versteigerung gegen gleichbare Bezahlung werden verkauft werden.

Diese im f. f. Guslischlosse zu Holitsch Statt findende Versteigerung beginnt an jedem der befragten beyden Tage um 9 Uhr fröh.

Wien am 30. July 1848.